

KSV
SACHSEN



Kommunaler Sozialverband Sachsen

Geschäftsbericht 2023

Kompetent – Solidarisch – Vielseitig



In diesem Geschäftsbericht gelten grammatisch maskuline Personen- und Funktionsbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts.

Impressum

Herausgeber

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

Telefon: 0341 1266 306
Telefax: 0341 1266 9306
E-Mail: post@ksv-sachsen.de
Internet: www.ksv-sachsen.de

Redaktionsschluss: September 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Verbandsdirektion	
1. Strategische Ziele	6
2. Organe des KSV Sachsen	7
3. Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Familie	8
4. Öffentlichkeitsarbeit	9
Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung	
1. Überörtliche Betreuungsbehörde	12
2. Personalmanagement	12
3. Finanzmanagement / Zentralcontrolling	12
4. Leistungsabrechnung	13
Fachbereich 2 – Eingliederungs- und Sozialhilfe	
1. Leistungen zur Sozialen Teilhabe	16
1.1 Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderung	16
1.2 Wohnen in weiteren besonderen Wohnformen	18
1.3 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie	19
1.4 Wohnen in besonderen Wohnformen	20
1.5 Tageseinrichtungen	21
1.6 Das Persönliche Budget	21
1.7 Bedarfsermittlung nach ITP Sachsen	22
1.8 Abschluss von Vereinbarungen nach SGB IX	23
2. Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien	24
3. Leistungen in verschiedenen Bereichen	27
3.1 Abschluss von Vereinbarungen nach dem SGB XI	27
3.2 Abschluss von Vereinbarungen nach dem SGB XII / Investitionskosten in Pflegeeinrichtungen	28
3.3 Angebote zur Unterstützung im Alltag und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts sowie der Selbsthilfe im Rahmen SGB XI	28
Fachbereich 3 – Teilhabe am Arbeitsleben	
1. Integrationsamt	30
1.1 Ausgleichsabgabe	30
1.2 Begleitende Hilfen im Arbeitsleben	30
1.3 Technischer Beratungsdienst (TBD)	32
1.4 Integrationsfachdienste (IFD)	33
1.5 Berufsorientierung	34
1.6 Entwicklung von Inklusionsbetrieben (IB)	35
1.7 Besonderer Kündigungsschutz	36
1.8 Förderung von Kleinmaßnahmen	37
1.9 Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit	38
2. Vollzug von Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen und des Bundes	39
3. Heimaufsicht	42
4. Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	45

Fachbereich 4 – Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft		
1.	Feststellung der Art und des Grades einer Behinderung (SGB IX) / Landesblindengeld (LBlindG)	51
1.1	Bearbeitung von Widersprüchen im Verfahren zur Feststellung von Behinderungen und nach dem Landesblindengeldgesetz	51
1.2	Statistische Landesdaten über schwerbehinderte Menschen	52
1.3	EDV-Verfahren in den Bereichen SGB IX / LBlindG	53
1.4	Fachliche Anleitung / Durchführung von Schulungen	53
2.	Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien	53
2.1	Elterngeld/Landeserziehungsgeld	53
2.2	Bearbeitung von Widersprüchen Elterngeld und Landeserziehungsgeld	53
2.3	EDV-Verfahren BEEG/Betreuungsgeld/SächsLErzGG	54
2.4	Fachliche Anleitung / Durchführung von Schulungen	54
3.	Leistungen in verschiedenen Bereichen	55
3.1	Soziales Entschädigungsrecht	55
3.2	EDV-Verfahren Soziales Entschädigungsrecht	56
3.3	Kriegsopferversorgung	56
3.4	Versorgung nach den Nebengesetzen im SozE	57
3.5	Opferentschädigungsgesetz (OEG)	59
3.6	Kriegsopferfürsorge	61
3.7	Heil- und Krankenbehandlung und Orthopädische Versorgung	63
3.8	Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher	65
3.9	Medizinischer Dienst	67
3.10	Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII	68
4.	Leistungen im Vergleich	69
4.1	Benchmarking mit den kommunalen Gebietskörperschaften	69
5.	Zusammenarbeit mit den Kommunen	69
Rechnungsprüfungsamt		
1.	Prüfung des Jahresabschlusses 2022 für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe in Form eines Gesamtjahresabschlusses	70
2.	Weitere Prüfungen	70

Vorwort



© KSV Sachsen

Landrat Henry Graichen
Verbandsvorsitzender



© KSV Sachsen

Christin Wölk
Verbandsdirektorin

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit unserem Geschäftsbericht möchten wir Sie über unsere Leistungen und Aktivitäten im Jahr 2023 sowie den Einsatz unserer Ressourcen informieren. Der Geschäftsbericht spiegelt den Aufgabenumfang des Kommunalen Sozialverbands Sachsen sowie die damit verbundenen Anforderungen an unsere Beschäftigten wider.

Lesen Sie, welche Schwerpunkte die vier Fachbereiche im vergangenen Jahr besonders beschäftigt haben und von welchen Höhepunkten die anspruchsvolle Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Leistungserbringern und den Partnern auf Bundes- und Landesebene flankiert wurde. Das 30-jährige Jubiläum und die Verleihung des Inklusionspreises des KSV Sachsen gehörten für uns zu den eindrucklichsten Ereignissen des Geschäftsjahres 2023 - es verdeutlichte einmal mehr, dass Inklusion im Freistaat Sachsen längst kein leeres Versprechen mehr ist.

Durch die Etablierung des Controllings gewinnen wir zudem Einblick in die leistungsfähige und zuverlässige Umsetzung unserer Aufgaben. Mit dieser Transparenz schaffen wir Vertrauen in die Qualität und Professionalität unseres Verwaltungshandelns und decken zu optimierende Schwachstellen und Prozesse auf. Parallel dazu verzeichnen wir stetig wachsende Fortschritte in der Digitalisierung.

Wir bedanken uns bei allen Partnerinnen und Partnern, die unsere Arbeit auf vielfältige Weise unterstützen.

Liebe Beschäftigte des KSV Sachsen,

Ihre Identifikation mit unseren Aufgaben und Zielen im komplexen Zusammenwirken auf allen Ebenen sind die Essenz unserer täglichen Arbeit. Dafür danken wir Ihnen ganz besonders.

Herzliche Grüße

Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Christin Wölk
Verbandsdirektorin

Verbandsdirektion

1. Strategische Ziele

Für eine zielgerichtete Arbeit und Finanzierung des KSV Sachsen entwickelt die Verbandsleitung eine Strategie mit Handlungsfeldern und Oberzielen. Diese geben die langfristige Zielrichtung unserer Arbeit vor.

Die Fachbereiche und Fachdienste leiten daraus ihre kurz- und mittelfristigen Fachbereichsziele bzw. ihre operativen Fachdienstziele ab, die letztlich die Grundlage der leistungsorientierten Bezahlung nach TVöD bilden.

Dadurch wird eine breite, sach- und fachkompetente Aufgabendiskussion unter Einbeziehung aller Ebenen zu den wichtigsten Schwerpunkten des jeweiligen Geschäftsjahres gewährleistet.

Dieser Prozess stellt sich wie folgt dar:



Die sechs strategischen Handlungsfelder des KSV Sachsen ab dem Geschäftsjahr 2023 sind:

1. **Moderne Verwaltung**
2. **Zuverlässiger Sozialdienstleister**
3. **Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit**
4. **Finanzen**
5. **Controlling**
6. **Öffentlichkeitsarbeit**

2. Organe des KSV Sachsen

Der **Verbandsausschuss** der Achten Verbandsversammlung des KSV Sachsen hat im Jahr 2023 vier Sitzungen durchgeführt: am 6. Januar, am 19. April, am 19. September und am 21. November 2023.

So hat der Ausschuss am 6. Januar – vorgezogen vom regulär angesetzten Termin am 7. Februar – nach dem Ausscheiden des bisherigen Verbandsrates Bürgermeister Prof. Dr. Fabian in einer kurzen, aber formal notwendigen Sitzung Frau Bürgermeisterin Dr. Martina Münch (beide Stadt Leipzig) als neue Verbandsrätin zur Wahl in der Verbandsversammlung vorgeschlagen.

Am 19. April wurde neben der Einbringung des Wahlvorschlags von Landrat Udo Witschas (Landkreis Bautzen) zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsausschusses auch der Jahresabschluss 2022 sowie ein möglicher Nachtragshaushalt für 2023 diskutiert, da erstmals die haushalterischen Folgen der Gesetzgebungsdynamik in der Pflege deutlich wurden. Auch stellte die Verbandsdirektorin die Kategorien unseres Inklusionspreises im Rahmen der Feierlichkeiten zum 30-jährigen Jubiläum des KSV Sachsen vor.

Geprägt von personellen Veränderungen war auch die Sitzung vom 19. September – Frau Bürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann und Frau Cornelia Möckel wurden als Neumitglieder bzw. Frau Michaela Dietze (alle Landeshauptstadt Dresden) als stellvertretendes Neumitglied im Verbandsausschuss vorgeschlagen. Darüber hinaus erfolgte neben Information zum finalisierten Jahresabschluss 2022 und Informationen zum Vollzug des Haushaltsjahres 2023 auch die Eckpunktediskussion der Haushaltsplanung (Kommunalhaushalt und Ausgleichabgabe) 2024. Zudem wurden über die Novellierung der Geschäftsordnung und der daraus folgenden Satzungsänderung bezüglich der Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit befunden.

Schwerpunkt der Sitzung des Ausschusses am 21. November war anfangs ebenfalls personeller Art: durch das Ausscheiden des Verbandsrates Dr. Uwe Drechsel wurde Herr Dr. Axel Steinbach vom vogtländischen Kreistag in die Verbandsversammlung gewählt. In der Folge wurde er entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in einer Ergänzungswahl zum stellvertretenden weiteren Mitglied im Verbandsausschuss gewählt. Ebenso erfolgte die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 unter Kenntnisnahme des abschließenden beanstandungslosen Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsamtes.

Der **Finanzausschuss** des Verbandsausschusses hat aufgrund der sich veränderten finanziellen Situationen im Jahr 2023 insgesamt dreimal getagt. Am 27. März wurden Informationen zum Haushaltsjahr 2022 und deren Auswirkungen auf die Haushaltsplanung 2023 übermittelt. In den folgenden Finanzausschusssitzungen am 12. Juli und 19. September wurde der Jahresabschluss 2022 vorgestellt und der Vollzug sowie die Planung des Haushaltes 2023 bzw. 2024 eingeleitet.

Der **Personalausschuss** hat am 19. September zu grundsätzlichen Fragen der Personalbewirtschaftung des Verbandes beraten.

Die geplante Sitzung der Achten **Verbandsversammlung** des KSV Sachsen fand am 18. Dezember 2023 im Leipziger Mediacampus statt. Abgesehen von den zuvor genannten Wahlen aus den Vorschlägen der Ausschusstermine (alle angenommen und bestätigt durch die Verbandsversammlung), wurde auch der Jahresabschluss 2022 genehmigt sowie die Satzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

3. Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Familie

Fachtagungen und Erfahrungsaustausche

Der KSV Sachsen führte am 21. und 22. September 2023 mit den **Leiterinnen und Leitern der Sozialämter** im Freistaat Sachsen eine Fachtagung durch. Die Tagesordnung sah fachlichen Austausch zur Betreuungsrechtsreform, den sächsischen Pflegeentwicklungen, zum neuen Rahmenvertrag SGB XII sowie der Eingliederungshilfe im Erwachsenen-, Kinder- und Jugendbereich vor. Ebenso wurden die Arbeitsfortschritte der AG Konzeptentwicklung näher beleuchtet. Nach fünf Jahren SächsAGSGB wurde erstmals Zwischenbilanz auf Arbeitsebene gezogen.



Neben der Erörterung einer neuen Fehltageregelung in der Ferienbetreuung wurden auch konkrete Erfahrungen zur Einführung des Registermodernisierungsgesetzes, des EESSI sowie weiteren Digitalisierungsthemen erbeten.

In den **Quartalsgesprächen** wurden mit den Referenten der kommunalen Spitzenverbände Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG) und Sächsischer Landkreistag (SLKT) jeweils zu aktuellen Herausforderungen die Positionen ausgetauscht und gemeinsame Strategien abgestimmt.

In der Konferenz der Verbandsdirektion mit den Mitgliedern des **Hauptausschusses der Liga der Freien Wohlfahrtspflege** in Sachsen wurden grundsätzliche und strategische Ansätze zum Entwicklungsstand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, die Inhalte des neuen Leistungs- und Ordnungsrechts sowie die Herausforderungen aus den dynamischen Novellierungen des SGB XI diskutiert und Empfehlungen zur Handlungsweise in Erfahrung gebracht.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Medienanfragen

Im Geschäftsjahr 2023 richteten folgende Medien insgesamt 51 schriftliche und mündliche Anfragen an unsere Behörde: DNN, FAZ, FragDenStaat, Freie Presse, jurawatch e. V., Leipziger Volkszeitung, Mitteldeutscher Rundfunk, RBB, RTL, Sächsische Zeitung, Stern, WELT, ZDF.

Im Fokus der Öffentlichkeit standen individuelle Anfragen insbesondere zu den steigenden Kosten der pflegerischen Versorgung, Missständen in Pflegeeinrichtungen, der Anerkennung bzw. Ablehnung von Impfschäden durch SARS-CoV-2-Impfungen, Übergängen von WfbM-Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie zur Förderung von Projekten aus dem Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Beantwortung von Landtagsanfragen

Im Geschäftsjahr 2023 hat der KSV Sachsen Zuarbeiten für die Beantwortung zahlreicher Landtagsanfragen, insbesondere durch die Fraktion DIE LINKE und die AfD erstellt. Insgesamt wurden 30 kleine und drei große Anfragen beantwortet.

Neben Statistikabfragen richteten sich die Nachfragen schwerpunktmäßig auf die Themen der Förderung in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Veröffentlichungen

Mehrere Artikel und Anzeigen (u. a. in der Azubi Beilage der Sächsischen Zeitung, im Magazin „Azubis gesucht!“, Journal „Chancen Aktuell Dresden“) wurden veröffentlicht, um Anreize zu schaffen, dass Unternehmen zunehmend Menschen mit Behinderungen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigen.

Verabschiedung der Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe

Am 19.04.2023 fand die Auftaktveranstaltung „30 Jahre KSV Sachsen“ in Leipzig statt. Inhaltlich lag besonderes Augenmerk auf der bewegenden Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe unter Präsentation ihres Abschlussberichtes.

Aufgabe der Stiftung war die Aufarbeitung von Leid- und Unrechtserfahrungen der Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. von 1949 bis 1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch darunter leiden.

Zu den geladenen Gästen zählten neben Betroffenen selbst und Trägern von Einrichtungen der Eingliederungshilfe auch der damalige Staatssekretär des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Sebastian Vogel, der dankende Worte für die bedeutende Tätigkeit der Mitarbeiterinnen der Anlauf- und Beratungsstelle in den vergangenen sieben Jahren fand.



Emotional berührend trug Frau Simone Binder, selbst als Kind leidvoll betroffen und aufgrund einer unerkannten Erkrankung in Kindheitszeiten ertaubt, ihre Gedichte vor. Ein weiterer Gast, gehörlos und ebenfalls selbst Betroffener, erkannte in einer der Zeichnungen sein Bild wieder und zeigte dies sichtlich stolz seiner Tochter, die ihn begleitete.

Dies zeigt noch einmal deutlich die wertvolle Tätigkeit der Mitarbeiterinnen der Anlauf- und Beratungsstelle.

Scannen Sie den QR-Code oder rufen Sie den nachfolgenden Link <https://www.ksv-sachsen.de/stiftung-erkennung-und-hilfe.html> auf und Sie können den Abschlussbericht sowie die Video- und Audiobeiträge zu den leidvollen Erfahrungen der Betroffenen abrufen.



Die Zeichnungen sind bis Ende 2024 im Dienstgebäude des KSV Sachsen in Chemnitz ausgestellt.

Verleihung des Inklusionspreises 2023 des KSV Sachsen

Anlässlich des 30-jährigen Jubiläums verlieh der KSV Sachsen am 21. November 2023 im festlichen Ambiente des Da Capo Eventhalle & Oldtimer museums seinen Inklusionspreis 2023.

Die versierte Jury, bestehend aus dem Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen Michael Welsch, des Landesgeschäftsführers vom Sozialverband VdK Sachsen e. V. und Vorsitzender des Sächsischen Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderung Ralph Beckert, der Verbandsrätin Cornelia Utech, dem Verbandsrat Jörg Höllmüller sowie dem langjährigen Kommissionsvorsitzenden Mario Chmelarz, wählte aus allen Bewerbungen Ende Oktober ihre Favoriten aus.



In der Kategorie „Gelebte Inklusion im Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen“ gewann **Bühler's Restaurant Da Vinci Eiscafé Casa Rustica** aus Stollberg.



Der Inklusionspreis in der Kategorie „Innovative Inklusionsbetriebe“ ging an die **Gemeinnützige Job Leipzig GmbH**, bekannt als Hotel Markkleeberger Hof.



Das **Wohnprojekt „Fensterplatz“** aus Großröhrsdorf überzeugte die Jury in der Kategorie „Selbstbestimmt leben - Inklusive Wohnprojekte für Menschen mit Behinderungen“.

Alle drei Gewinner erhielten eine von den Roßweiner Werkstätten der Diakonie Döbeln eigens für den Inklusionspreis angefertigte Holzstele. Mit der Auszeichnung verbunden war ein Preisgeld in Höhe von je 2.000 Euro.

Gemeinsam mit der Sächsischen Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Petra Köpping und dem Verbandsvorsitzenden, Landrat Henry Graichen blickte unsere Verbandsdirektorin zurück auf die vielen großen und kleinen Hürden, die der KSV Sachsen in 30 Jahren erfolgreich gemeistert hat.



Die Preisverleihung wurde musikalisch umrahmt von den sehbeeinträchtigten Sängerinnen Anja Voigt und Fanny Bui sowie dem Leipziger Gebärdenchor Sing & Sign.



Verbandsräte, Ehrengäste, langjährige Weggefährten, Leistungserbringer und auch die Fachdienstleitungen genossen eine abwechslungsreiche Veranstaltung mit vielen Möglichkeiten des Austauschs fernab des geschäftlichen Arbeitsalltags.

Großer Dank gilt allen Helferinnen und Helfern für ein wunderschönes inklusives Jubiläumsfest, welches noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung

Für die Arbeiten des Fachbereiches 1 wird wie folgt berichtet:

1. Überörtliche Betreuungsbehörde

Mit Neufassung der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) ab 2023 ist der KSV Sachsen zuständige Behörde, um sächsische betreuungsspezifische Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge, sowie Sachkundelehrgänge anzuerkennen. Zwei Anbietern von Sachkundelehrgängen konnte die Anerkennung erstmalig gewährt werden.

2. Personalmanagement

Die Gesamtstellenzahl im Stellenplan 2023 des KSV Sachsen beträgt 587,50 VZÄ (Vollzeit-äquivalente).

Durchschnittlich waren über das gesamte Geschäftsjahr 608 Personen an beiden Standorten des Verbandes in Chemnitz und in Leipzig beschäftigt. Darüber hinaus bestanden 25 Ausbildungsverhältnisse mit Studierenden. Der Anteil an teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern blieb mit 44 % weiterhin auf hohem Niveau. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten betrug 43 Jahre.

2023 wurden 90 externe und interne Stellenausschreibungsverfahren durchgeführt.

Im 1. Halbjahr 2023 konnte zum weiteren Aufbau des Controllings im Verband in den Grundsatzfachdiensten der Fachbereiche 2 bis 4 jeweils eine Fachcontrollerstelle erfolgreich besetzt werden. Seit 01.07.2023 ist im Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung eine Finanzcontrollerin eingestellt. Die Stellenkapazität für alle Controllerstellen wurde durch interne Prozess- und Aufgabenumschichtungen aus dem Planstellenbestand gewonnen.

Der Personaleinsatz in der Anlauf- und Beratungsstelle des Freistaates Sachsen zur Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ wurde planmäßig auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem KSV Sachsen zum 30.06.2023 beendet.

Zur Optimierung des Personalbeschaffungsprozesses wurde im Fachdienst 140 – Personal das cloudbasierte Bewerbermanagement und Online-Bewerbungsportal BITE installiert.

In Zusammenarbeit mit dem Unternehmen KISA wurde das bisherige Mitarbeiterportal HCM in das zeitgemäße Personalmanagement LOGA3 überführt, welches erweiterte Möglichkeiten zur Digitalisierung ermöglicht.

3. Finanzmanagement / Zentralcontrolling

Aufgrund der hohen Führungsspanne und der kommissarischen Übernahme von Vertretungsaufgaben für die seit 01.03.2023 vakante Fachbereichsleiterstelle 1 – Allgemeine Verwaltung durch den Leiter des Fachdienstes 150 wurde der Fachdienst 150 – Finanzen im Zeitraum vom 01.03.2023 befristet bis zum 31.08.2024 geteilt.

Das Zentralcontrolling wurde im März 2023 aus dem Büro der Verbandsdirektorin in den Fachdienst 150 integriert und es erfolgte eine Umbenennung in Finanzmanagement/Zentralcontrolling.

4. Leistungsabrechnung

Zum 01.03.2023 erfolgte mit Organisationsverfügung OV 01/2023 die Gründung des FD 160. Die Stelle der Fachdienstleitung 160 wurde zum 15.06.2023 neu besetzt. Im Herbst 2023 wurden die Kommissionsbeschlüsse 07/2023 und 08/2023 erfolgreich umgesetzt und ausgezahlt.

Fachbereich 2 – Eingliederungs- und Sozialhilfe

Höhepunkte im Geschäftsjahr 2023

Rahmenvertragsverhandlung und Wechsel des Vorsitzes der Kommission SGB IX

Die Kommission nach § 131 SGB IX besteht aus Vertretern der Leistungserbringerverbände, der kommunalen Spitzenverbände und der Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderung.

Da die Umsetzung des BTHG auch weiterhin intensive Abstimmungsprozesse mit sich bringen wird, musste zunächst der bestehende Rahmenvertrag SGB IX um einen weiteren Übergangszeitraum ergänzt werden. Mit Blick auf die Zukunft erfolgte dabei bereits eine inhaltliche Weiterentwicklung der Leistungsangebote.

So konnte der Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen am 13.09.2023 von der Verbandsdirektorin des KSV Sachsen, Christin Wölk, und dem damaligen Vorsitzenden der Liga der freien Wohlfahrtspflege Sachsen, Rüdiger Unger, unterzeichnet werden.



Im Oktober 2023 wurde die Fachbereichsleiterin 2 – Eingliederungs- und Sozialhilfe, Claudia Mittag, zur Vorsitzenden der Kommission nach § 131 SGB IX gewählt.

Künftiges System zur Leistungsbemessung der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des ITP Sachsen / AG Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung

Die seit 2021 aktive Arbeitsgruppe (AG) Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung steht weiterhin vor der Herausforderung, eine neue Leistungs- und Finanzierungssystematik für Leistungsangebote der Eingliederungshilfe auf Grundlage des ITP Sachsen zu entwickeln. Diese Systematik soll dann in der Praxis erprobt werden.

Die Kommission nach § 131 SGB IX hat beschlossen, die Aufgaben und Tätigkeiten dieser Arbeitsgruppe über das Jahr 2023 hinaus bis Mitte 2025 zu verlängern.

Diese Entscheidung unterstreicht die Bedeutung der Arbeit der AG und gibt den Akteuren die Möglichkeit, ihre Initiative und ihr Engagement weiterhin dafür einzusetzen, ein Konzept zur möglichen Gruppenbildung auf Basis des ITP Sachsens unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu erarbeiten.

Die ursprüngliche Zielstellung der Kommission, dass die AG bis zum Jahresende 2023 die Umsetzungen des BTHG in Sachsen abschließend vorbereitet hat, konnte mit Blick auf die enormen Herausforderungen und Änderungen, die sich erst im Detail zeigten, nicht gehalten werden. Gemeinsam entschieden die Mitglieder der AG, ihre bis dahin investierte Arbeit und die bereits gewonnenen Teilergebnisse fortzusetzen und an der intensiven Zusammenarbeit

festzuhalten. Mit Beschluss wurde daher der Arbeitsauftrag über den anfangs vereinbarten Zeitraum hinaus verlängert.

Im Verlauf des Jahres 2023 hat die Arbeitsgruppe weitere Fortschritte, so z. B. geeinte Leistungs- und Strukturmerkmale sowie die Leistungsabbildung der besonderen Wohnform in Modulen und Gruppen, erzielt.

Diese erreichten Zwischenziele legen eine solide Basis für eine modellhafte Erprobung bzw. Evaluation im Jahr 2024 und zeigen das Engagement der beteiligten Mitglieder der AG.

Fachaustausch zwischen dem KSV Sachsen und den Leistungserbringern für weitere besondere Wohnformen der Stadt Dresden



Am 29.09.2023 fand im Festsaal des neuen Rathauses Dresden ein Fachaustausch zwischen den hiesigen Leistungserbringern im Bereich der „weiteren besonderen Wohnform“ (wbW), dem Sozial- und Gesundheitsamt Dresden sowie 13 Kolleginnen und Kollegen des Fachbereiches 2 – Eingliederungs- und Sozialhilfe (KSV Sachsen) statt.

Nach einem Input zur aktuellen Versorgungslandschaft sowie zu bestehenden und künftigen Herausforderungen in Dresden durch die Leiterin des Sozialpsychiatrischen Dienstes, Frau Dr. Darmstadt, wurden im Plenum grundsätzliche Fragen aus den Bereichen der Eingliederungshilfe, Hilfebedarfsermittlung, des Betreuungsrechts sowie der Leistungs- und Finanzierungsstruktur der weiteren besonderen Wohnform gemeinsam erörtert und durch den KSV Sachsen beantwortet. Anschließend fanden sich die einzelnen Leistungserbringer mit den für sie zuständigen Sachbearbeiterinnen und -bearbeitern an „runden Thementischen“ für individuelle Abstimmungen zusammen.

Grundsätzliche Entscheidungen und Verwaltungsabläufe des KSV Sachsen konnten transparenter und nachvollziehbarer für die Leistungserbringer dargestellt werden. Im Gegenzug erhielten die Beschäftigten des KSV Sachsen einen Einblick in die praktische Arbeit der Leistungserbringer.

Am Ende des Treffens konnte einstimmig festgestellt werden: Der Fachaustausch ist eine gute Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen, damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Versorgung und Betreuung der Menschen mit Behinderungen noch besser gelingt.

Diese Veranstaltung ist ein optimales Partizipationsformat zur Darstellung transparenten Verwaltungshandelns und dient als guter Auftakt für die Fortsetzung in weitere Regionen des Freistaats.

1. Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören auch Leistungen der Sozialen Teilhabe. Diese Leistungen können ganz unterschiedlich gestaltet sein, haben aber alle gemeinsam das Ziel, Menschen mit einer (drohenden) Behinderung die notwendige und angemessene Teilhabe in vielen verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen sollen insbesondere zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in ihrer Wohnung, ihrer Nachbarschaft sowie im Sozialraum durch Assistenzkräfte unterstützt und befähigt werden.

In seiner Funktion als Träger der Eingliederungshilfe gewährt der KSV Sachsen im Rahmen der Sozialen Teilhabe insbesondere folgende Leistungen:

- Assistenzleistungen zum Wohnen in einer besonderen Wohnform (vormals stationär im Wohnheim oder in einer Außenwohngruppe),
- Assistenzleistungen zum Wohnen in der eigenen Wohnung – sog. weitere besondere Wohnform (vormals ambulant betreutes Wohnen),
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (vormals Gastfamilie),
- Leistungen zur Betreuung und Förderung in einer Tageseinrichtung (z. B. im Förder- und Betreuungsbereich oder in einer Tagesstätte für Menschen mit einer psychischen Behinderung),
- Leistungen zur Beschaffung eines Kfz,
- Hilfen zum Besuch einer Hochschule.

Ergänzend zu den o. g. Leistungen können weitere erforderliche Hilfen im Einzelfall gewährt werden; zum Beispiel:

- Leistungen zur Förderung der Verständigung (z. B. Gebärdendolmetscher),
- Leistungen zur Mobilität (Fahrdienste),
- Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderung,
- Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege ergänzend zur Eingliederungshilfe (sog. Lebenslagenmodell),
- Spezielle Hilfsmittel,
- Leistungen für Wohnraum.

Die Hilfen können auch in Form eines Persönlichen Budget gewährt werden.

Insgesamt bewilligte der KSV Sachsen im Jahr 2023 für **18.902** Menschen mit Behinderungen verschiedenste Leistungen der Sozialen Teilhabe.

1.1 Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderung

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden die Wohnformen und Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen stetig weiterentwickelt.

So möchten immer mehr Menschen mit Behinderung möglichst eigenständig und selbstbestimmt, mit Unterstützung durch Assistenzkräfte, in ihrer Wohnung, zu zweit oder in Wohngruppen leben. Hingegen nimmt der Wunsch auf ein Wohnen in einer besonderen Wohnform (ehemals Wohnheime) immer mehr ab.

Die Sozialplanung beim KSV Sachsen konzentriert sich daher vor allem auf die Etablierung neuer Angebote im ambulanten Bereich und den Ausbau der vorhandenen Kapazitäten in den weiteren besonderen Wohnformen.

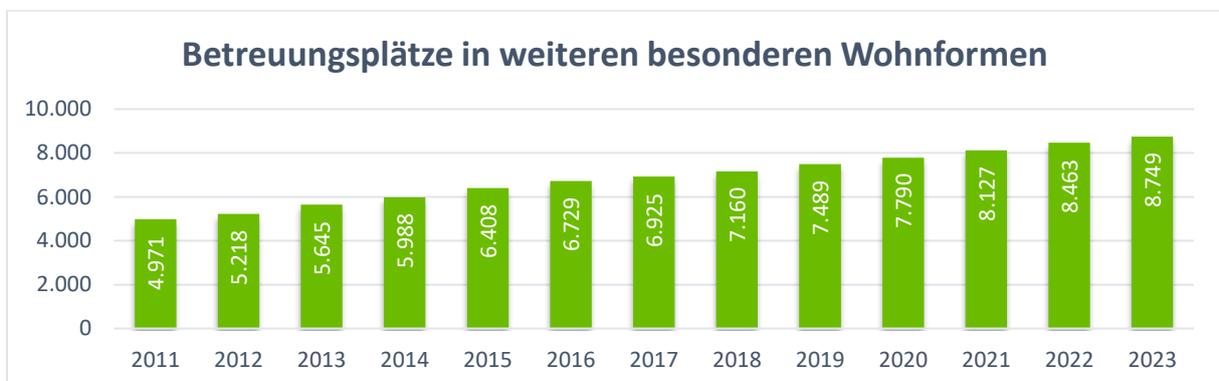
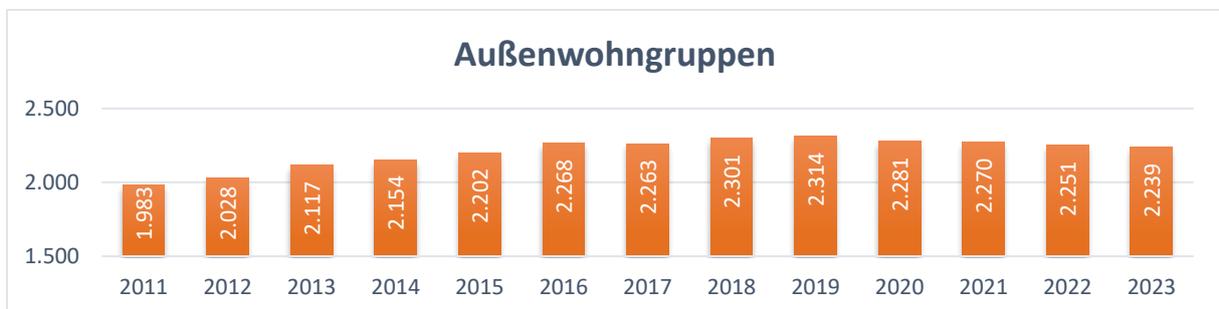
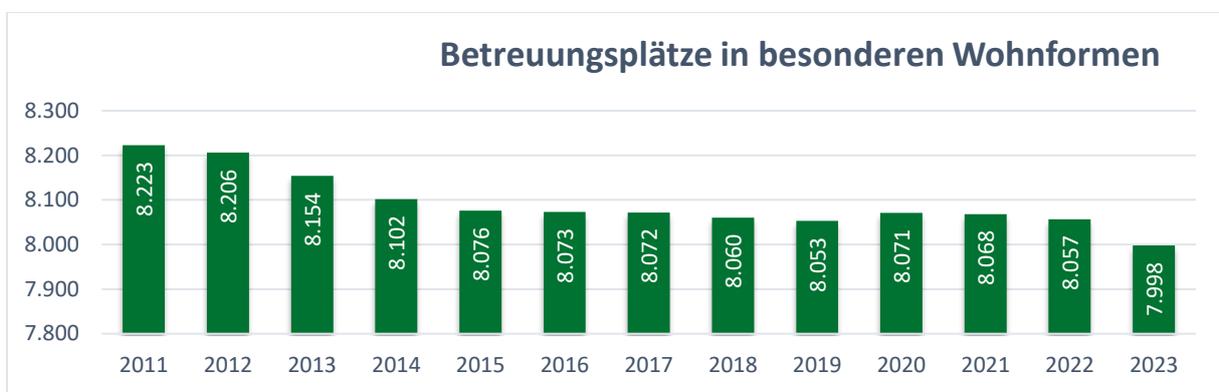
Zum Stichtag 31.12.2023 entfallen im Freistaat Sachsen:

- ca. 58 % der Betreuungsplätze auf sog. niedrigschwellige Wohnangebote (weitere besondere Wohnform und Außenwohngruppen) und
- ca. 42 % der Betreuungsplätze in besonderen Wohnformen.

Die in 2010 begonnenen Ambulantisierungsbemühungen des Freistaates lassen sich an der Entwicklung der Betreuungsplätze gut nachvollziehen.

So ist die Anzahl der Betreuungsplätze in besonderen Wohnformen in den letzten Jahren leicht zurück gegangen - zu Gunsten eines Anstiegs der Betreuungsplätze im ambulanten Bereich.

In den sozialraumorientierten Wohngemeinschaften außerhalb besonderer Wohnformen, die jedoch organisatorisch an diese angeschlossen sind (sogenannte Außenwohngruppen), sind die Platzzahlen auf konstantem Niveau.



1.2 Wohnen in weiteren besonderen Wohnformen

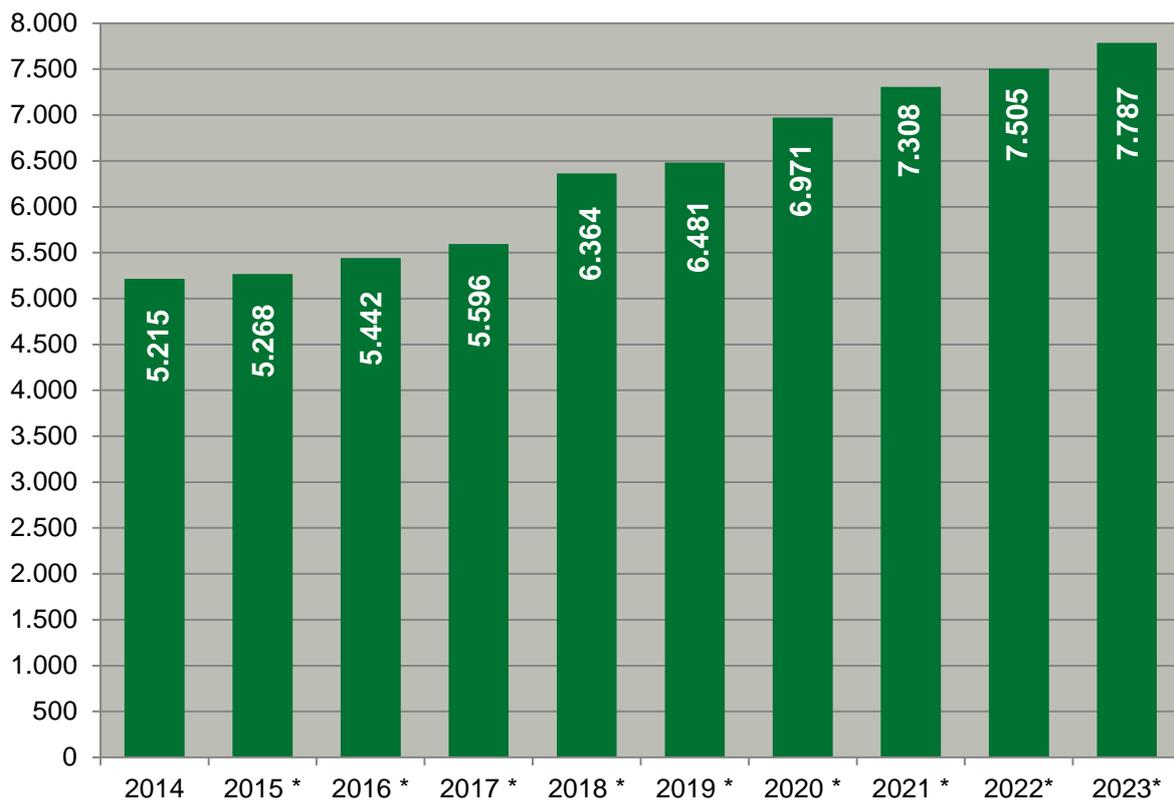
Die sogenannte „weitere besondere Wohnform“ (wbW) ist der Oberbegriff für „ambulante“ Wohn- und Betreuungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung, die allein, zu zweit oder in einer Wohngemeinschaft möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich im eigenen Wohnraum leben möchten. Hierfür erhalten sie Unterstützung in Form von Assistenzleistungen durch Fachkräfte der Eingliederungshilfe.

Die Kapazitäten in den unterschiedlichsten Formen der weiteren besonderen Wohnformen wurde im Jahr 2023 um weitere 286 Plätze auf insgesamt 8.749 Plätze in Sachsen erweitert.

Die vereinbarten Betreuungskapazitäten verteilen sich zum Stichtag 31.12.2023 wie folgt:

- Weitere besondere Wohnform: 7.827 Plätze
- Weitere besondere Wohnform Flex bzw. Plus: 814 Plätze
- Weitere besondere Wohnform in Verbindung mit Elternassistenz: 46 Plätze
- Betreuungsangebote in intensiv betreuten Wohngemeinschaften: 62 Plätze.

Menschen mit Behinderung in einer weiteren besonderen Wohnform (wbW) (vormals ambulant betreutes Wohnen)



* leistungsberechtigte Personen in Kostenträgerschaft des KSV Sachsen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Sachsen

1.3 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Das Wohnen und die Betreuung in einer Pflegefamilie (vormals Gastfamilie) ist eine weitere Form der Betreuung für erwachsene Menschen mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Das Zusammenleben in familiären Strukturen ermöglicht dem Menschen mit Behinderung ein weitgehend selbstständiges Leben außerhalb besonderer Wohnformen. Es eröffnet neue Lebensperspektiven und eine an seinen Bedürfnissen orientierte familienbezogene Förderung und Entwicklung. Die Pflegefamilie muss über keine fachliche Qualifikation verfügen. Sie steht den Bewohnerinnen und Bewohnern bei der Stabilisierung und Weiterentwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Seite. Hierfür erhält die Pflegefamilie vom KSV Sachsen ein Betreuungsgeld.

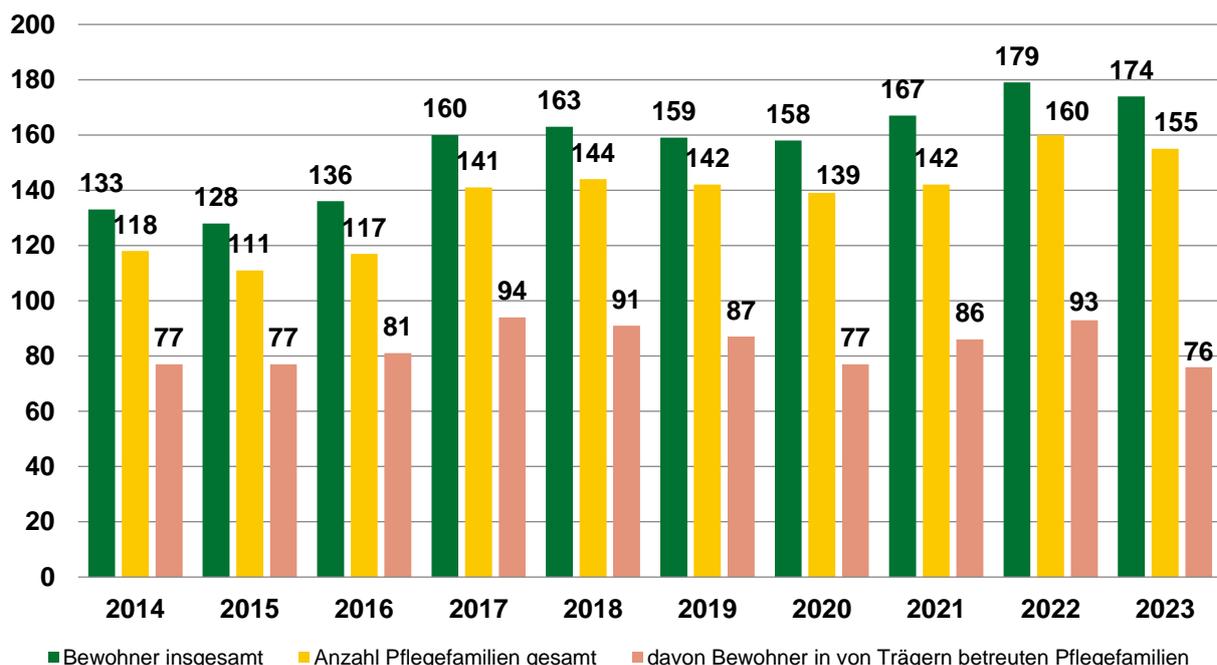
Vom KSV Sachsen im Rahmen der Eingliederungshilfe finanzierte Träger/Fachdienste beraten und unterstützen die Pflegefamilie und Bewohnerinnen und Bewohner durch Assistenzkräfte, bieten fachliche Hilfe in Krisenzeiten sowie bei der Lösung von Konflikten. Die Träger wirken in der Vorbereitungs- und Entscheidungsphase bei der Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner mit und vermitteln entsprechende Kontakte zwischen Pflegefamilien und Menschen mit Behinderung.

Es gibt elf Träger/Fachdienste im Freistaat Sachsen zur Unterstützung in Pflegefamilien.

Im Jahr 2023 lebten 174 erwachsene Menschen mit Behinderung in 155 Pflegefamilien; einige Pflegefamilien betreuen mehrere Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Anzahl der Pflegefamilien und der Bewohnerinnen und Bewohner ist nahezu konstant geblieben. Das Wohnen und die Betreuung in Pflegefamilien haben sich in Sachsen etabliert und eine Konstanz erreicht. Ziel ist es auch in Zukunft, Menschen mit Behinderung entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten durch die Integration in eine Pflegefamilie zu fördern.

Menschen mit Behinderung in Pflegefamilien (vormals in Gastfamilien)



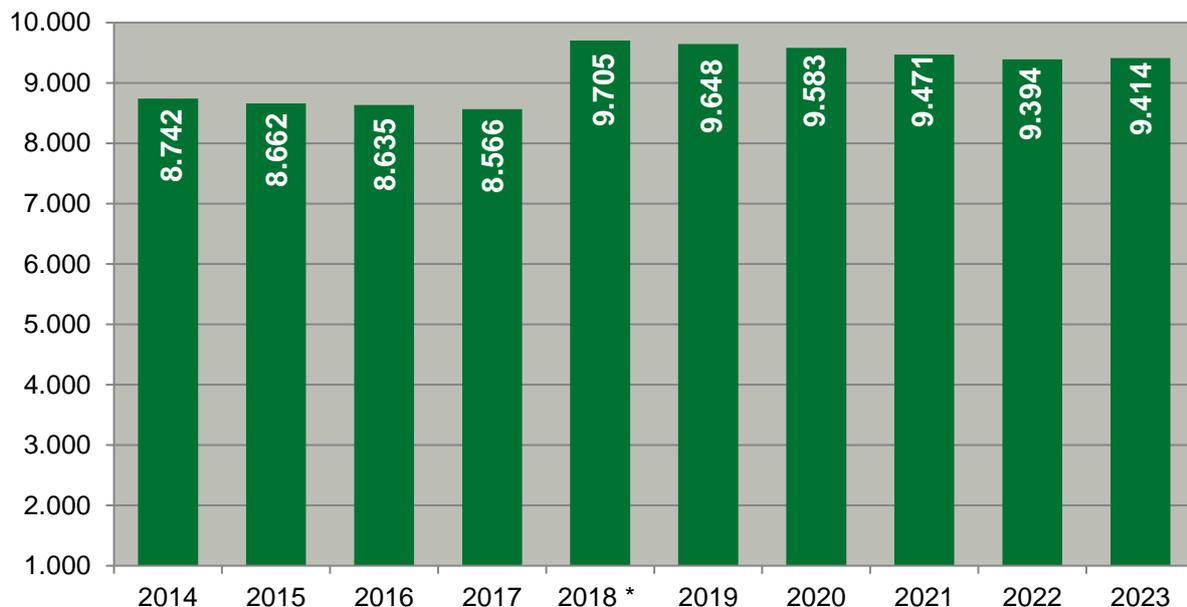
1.4 Wohnen in besonderen Wohnformen

Für Menschen mit schwereren Beeinträchtigungen, die auf umfassende Unterstützung, Pflege, Förderung und Betreuung rund um die Uhr angewiesen sind, werden Assistenzleistungen zum selbstbestimmten Leben in besonderen Wohnformen gewährt.

Mit Stichtag 31.12.2023 erhalten insgesamt 9.414 erwachsene Menschen mit Behinderungen im Jahr 2023 vom KSV Sachsen Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform (gemeinschaftliches Wohnen und Außenwohngruppen). Diese o. g. Anzahl umfasst alle leistungsberechtigten Personen, die ihre erforderlichen Leistungen sowohl in Einrichtungen in Sachsen als auch in anderen Bundesländern erhalten.

Insbesondere bei jüngeren Menschen mit Behinderung besteht immer häufiger der Wunsch, ihr Leben in der eigenen Wohnung mit Unterstützung durch Assistenzkräfte selbstbestimmt und eigenverantwortlich entsprechend der Intention des BTHG zu führen.

Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen (vormals Wohnheime und Außenwohngruppen)



* Hinweis: Erfasst sind alle leistungsberechtigten Personen in Kostenträgerschaft des KSV Sachsen mit Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland.

Aufgrund der stetig voranschreitenden Ambulantisierung der Wohnangebote wurden auch im Berichtsjahr 2023 die Platzkapazitäten in den besonderen Wohnformen durch sozialplanerische Aktivitäten geringfügig abgesenkt bzw. verschoben. Dies erfolgte u. a. durch Umwidmungen von Doppelzimmern in Einzelzimmer und andere strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklungen.

Im Freistaat Sachsen stehen im Berichtsjahr 2023 zur Verfügung:

- 7.998 Plätze (vgl. 2022: 8.057 Plätze) in besonderen Wohnformen (alt: Wohnheime) und
- 2.239 Plätze (vgl. 2022: 2.251 Plätze) in den Außenwohngruppen zur Verfügung.

1.5 Tageseinrichtungen

Zu den Tageseinrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen zählen der Förder- und Betreuungsbereich (FBB) und die Tagesstätten für chronisch psychisch kranke Menschen. Der Förder- und Betreuungsbereich ist zumeist organisatorisch an einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) angegliedert.

Hier erhalten Menschen mit Behinderungen eine Tagesstrukturierung und Leistungen zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Dies umfasst beispielsweise hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt, die Verbesserung der Sprache und Kommunikation und die Befähigung, sich ohne fremde Hilfe im Verkehr sicher zu bewegen.

Der FBB bietet für Menschen mit schwersten Behinderungen ein zweites Lebensmilieu neben Elternhaus oder Wohngruppe und ist somit insbesondere eine Hilfestellung zur Erhaltung eines familiären Umfeldes.

Der KSV Sachsen gewährte im Jahr 2023 im Rahmen seiner Zuständigkeit Leistungen der Eingliederungshilfe für:

- 1.305 Menschen mit Behinderungen im Förder- und Betreuungsbereich und
- 104 Menschen in Tagesstätten für chronisch psychisch Kranke

sowohl in Sachsen als auch in anderen Bundesländern.

Im Freistaat Sachsen gibt es fünf Tagesstätten für chronisch psychisch kranke Menschen an den Standorten Chemnitz, Plauen, Zwickau, Görlitz und Dresden mit insgesamt 90 Plätzen.

1.6 Das Persönliche Budget

Das Persönliche Budget stellt einen weiteren Baustein für die Versorgung der Menschen mit Behinderungen dar. Dabei ist das Persönliche Budget keine neue zusätzliche Leistung, sondern eine andere Form der Leistungserbringung, nämlich einer Geldleistung anstelle einer Sachleistung.

Mit dem Persönlichen Budget können Menschen mit Behinderungen als sog. „Budgetnehmer“ ihre benötigten Leistungen zur Teilhabe oder Pflege selbstständig und eigenverantwortlich bei einem geeigneten Leistungserbringer ihrer Wahl einkaufen.

Als Experten in eigener Sache entscheiden Menschen mit Behinderung selbst, welche Hilfe von welchem Leistungserbringer und zu welchem gewünschten Zeitpunkt erbracht werden soll. Er kann eine Dienstleistung von einem Leistungserbringer einkaufen oder selbst als Arbeitgeber entsprechende Assistenzkräfte beschäftigen (sog. Arbeitgebermodell).

Menschen mit Behinderung erhalten damit einen größeren Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Art und des Zeitpunktes der Leistungserbringung und der Auswahl des Leistungserbringers.

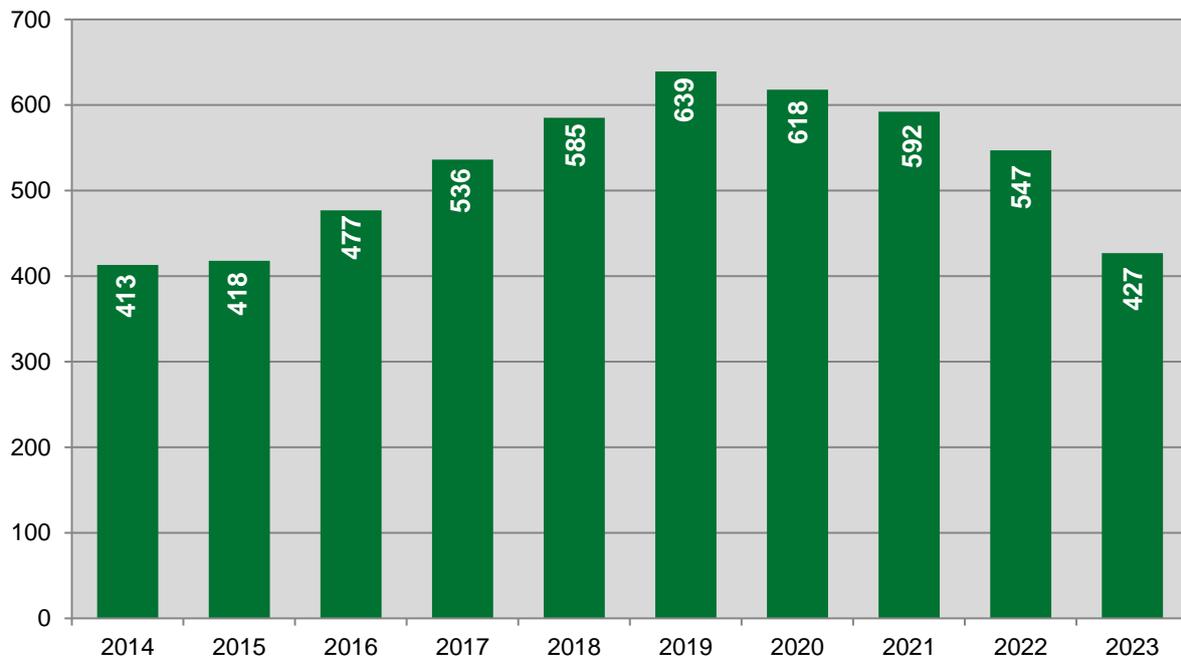
Allerdings geht diese Eigenverantwortung und Selbstbestimmung auch mit einem größeren Aufwand für die Budgetnehmer einher. Diesen höheren Aufwand möchten nicht alle Menschen mit Behinderungen dauerhaft bewältigen. Daher werden Persönliche Budgets auch wieder zunehmend in eine Sachleistung gewandelt.

Die Anzahl der Persönlichen Budgets beträgt im Berichtsjahr 2023 insgesamt 427 Budgets und ist damit erneut gesunken (ein Minus von 120 zum Vorjahr).

Von insgesamt 427 Persönlichen Budgets werden davon genutzt:

- 409 Budgets für das Wohnen in einer weiteren besonderen Wohnform (ca. 96 %) und
- 18 Budgets für Leistungen zur Förderung und zum Erhalt lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in tagesstrukturierenden Angeboten/Tageseinrichtungen.

Menschen mit Behinderungen, die ein Persönliches Budget erhalten



1.7 Bedarfsermittlung nach ITP Sachsen

Das BTHG sieht eine an der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) orientierte individuelle Bedarfsermittlung für Menschen mit Behinderung vor, die Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen. In Sachsen wurde der Integrierte Teilhabeplan Sachsen (ITP Sachsen) als Instrument zur Bedarfsermittlung bestimmt.

Der ITP Sachsen stellt ein personenzentriertes und gesprächsbasiertes Verfahren dar. Die Urheberrechte für den ITP Sachsen obliegen dem Institut für Personenzentrierte Hilfen in Fulda (IPH); der KSV Sachsen ist Lizenznehmer und Franchisepartner des IPH. Die Anwendung des ITP Sachsen setzt eine durch das IPH zertifizierte Schulung voraus.

Der KSV Sachsen führt diese zertifizierten Schulungen durch eigens hierfür qualifizierte ITP-Trainer durch, sowohl für neue Beschäftigte des KSV Sachsen als auch für Beschäftigte der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, den kreisfreien Städten und Landkreisen. Die ITP-Trainer des KSV Sachsen stehen allen Anwendenden beratend zur Seite und wirken auf eine qualitätsgerechte Nutzung des ITP Sachsen hin.

Die ITP-Trainer nehmen am jährlichen Trainer-update des IPH online teil. Die Teilnahme ist verbindlich vorgesehen und dient dem Erfahrungsaustausch sowie der Qualitätssicherung.

Im Jahr 2023 wurde eine Evaluation des ITP Sachsen begonnen. Im Vorfeld organisierte der KSV Sachsen mit dem IPH zwei Auftaktveranstaltungen für die Akteure in Sachsen. Ein Fragebogen wurde für die Evaluation entwickelt und die Menschen mit Behinderungen und deren

Angehörige, sowie die Fachkräfte bei den Leistungserbringern und bei den Leistungsträgern befragt. Die Auswertung der Fragebögen wurde begonnen und wird im Jahr 2024 fortgesetzt.

In der Evaluation von Frau Dr. Gromann wurde bereits jetzt deutlich, dass eine überwältigende Mehrheit der leistungsberechtigten Personen den ITP äußerst positiv bewerten. Sie schätzen besonders das persönliche Gespräch und empfinden, dass ihre Bedürfnisse und Leistungen angemessen berücksichtigt werden. Mehr als 80 % der Befragten gaben an, dass ihre Selbstbestimmung durch das gemeinsame Bearbeiten des ITP Sachsen gestärkt wurde.

Auf Basis des ITP Sachsen wird gegenwärtig in Sachsen ein Konzept zur Gruppenbildung für leistungsberechtigte Personen mit vergleichbarem Unterstützungsbedarf entwickelt und erprobt. Hieran wird intensiv in der AG Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung gearbeitet.

1.8 Abschluss von Vereinbarungen nach SGB IX

Der KSV Sachsen ist im Freistaat Sachsen u. a. zuständig für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in:

- besonderen Wohnformen,
- weiteren besonderen Wohnformen,
- Tageseinrichtungen sowie
- in Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Darüber hinaus werden auch für wohnbezogene Assistenzleistungen in Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern abgeschlossen.

Der Fachdienst Vereinbarungen SGB IX/SGB XII ist in die Weiterentwicklung des Rahmenvertrages SGB IX und in die Entwicklung neuer Leistungs- und Strukturmerkmale eingebunden. Zudem erfolgten auch im Jahr 2023 externe Beratungen der Trägerverbände, der Leistungserbringer, der Landkreise und der kreisfreien Städte.

Von der rahmenvertraglichen Möglichkeit, die abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für das Jahr 2023 pauschal fortzuschreiben, wurde etwa bei 30 % der Leistungsangebote Gebrauch gemacht.

Im Berichtsjahr 2023 waren 1.786 Vorgänge in Bearbeitung (im Vorjahr 2022: 1.804).

Aufgrund des enormen Aufwuchses der zu bearbeitenden Vorgänge im Vergleich zum Jahr 2021 (1.034 Vorgänge) und eines damit einhergehenden Abarbeitungsrückstaus aus dem Jahr 2022, konnte auch im Berichtsjahr 2023 die Abarbeitung der Vorgänge für 2023 nicht vollständig abgeschlossen werden.

2. Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien

Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Rahmen SGB IX

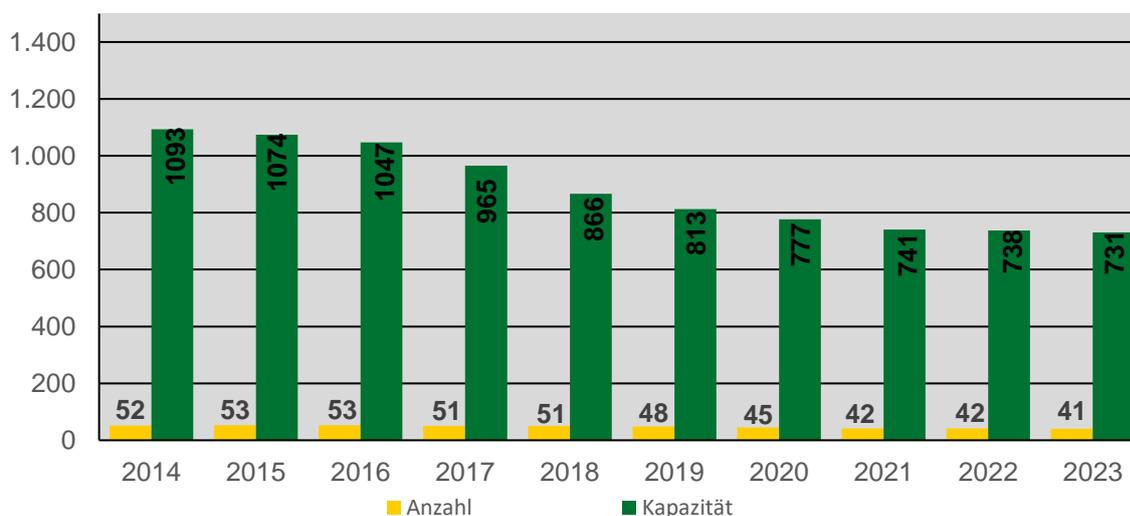
Ziel der sozialplanerischen Arbeit in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des SGB IX ist der Ausbau integrativer/inklusive Versorgungsstrukturen zur gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft.

Der KSV Sachsen arbeitet hierzu eng mit den Landkreisen und kreisfreien Städten als zuständige Träger der Eingliederungshilfe sowie den Leistungserbringern zusammen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte gewährt.

Im Bereich der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung setzt sich der Veränderungsprozess hin zu einer integrativen/inklusive Betreuung auch im Berichtsjahr 2023 fort.

Dies wird besonders deutlich im Bereich der Tagesbetreuung im vorschulpflichtigen Alter. Während die Zahl der Kinder mit Behinderung in integrativen Kindertagesstätten (sog. Einzelintegration) stetig anwächst, nimmt der Bedarf an heilpädagogischen Plätzen in gesonderten Gruppen oder Tagesstätten kontinuierlich ab.

Entwicklung von Anzahl und Kapazität der Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen/Heilpädagogischen Gruppen nach SGB IX im Freistaat Sachsen



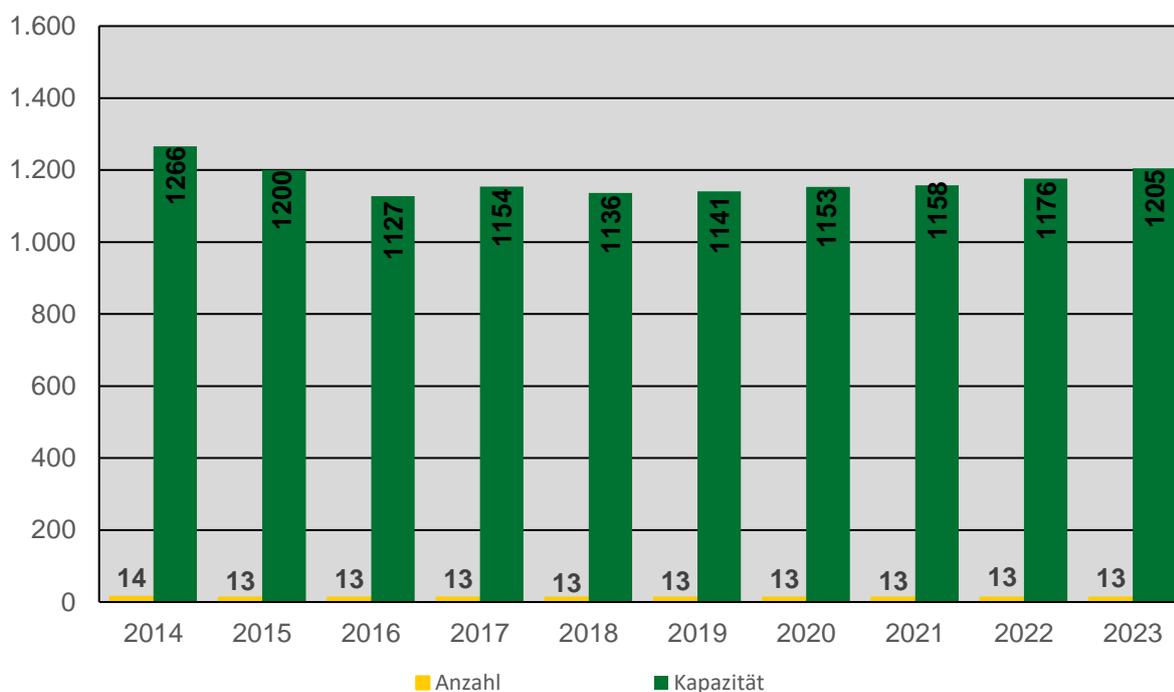
Seit 2020 werden die heilpädagogischen Plätze in Kindertagesstätten-Plätze nach dem Sächsischen Kita-Gesetz umgewidmet.

Für die „außerunterrichtliche Betreuung von Förderschülern mit einer Körper-, Hör-, Seh-, Sprach- oder Mehrfachbehinderung“ stehen in Sachsen unverändert 13 Ganztagsangebote mit insgesamt 1.205 Plätzen zur Verfügung.

Der größte Bedarf an diesen schulischen Ganztagsangeboten besteht bei Schülerinnen und Schülern mit einer Sprachbehinderung (46 % der Leistungsberechtigten), gefolgt von Schülerinnen und Schülern mit einer Hörbehinderung (23 % der Leistungsberechtigten).

Sprachbehinderte Förderschülerinnen und -schüler ohne Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben die Möglichkeit der außerunterrichtlichen Betreuung auf der Grundlage der Sächsischen Verordnung über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFÖSchul-BetrVO). Beide Betreuungsformen sind an den Standorten eng miteinander verbunden und werden je nach Leistungsrecht flexibel belegt.

Entwicklung der Anzahl und Kapazität der schulischen Ganztagsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach SGB IX im Freistaat Sachsen

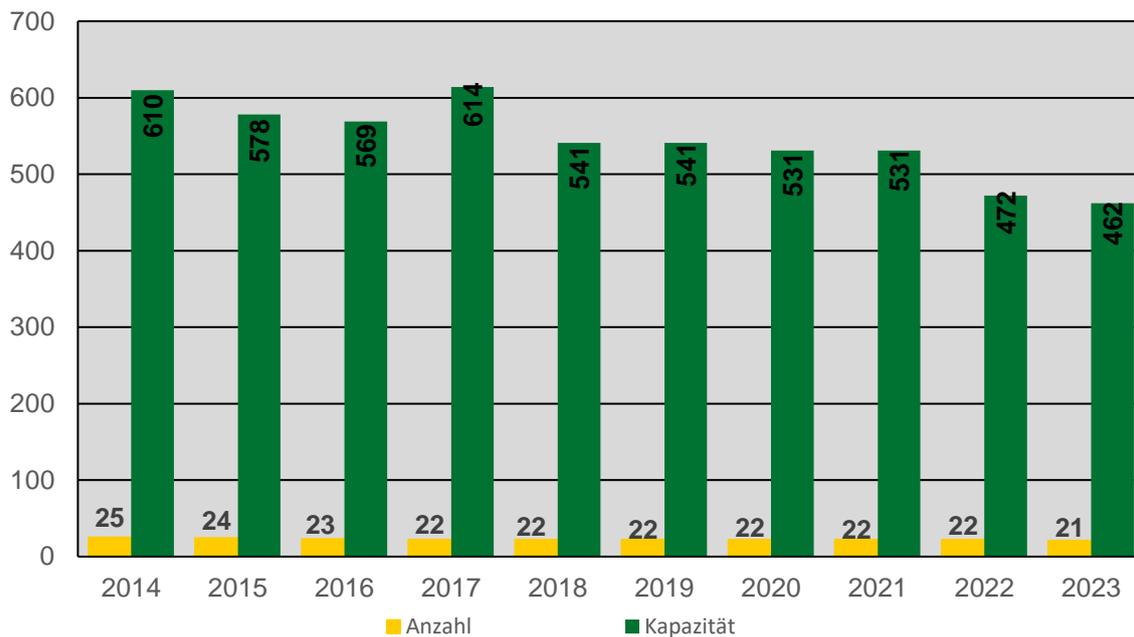


Für den Bereich der „heilpädagogischen Maßnahmen in der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung (sog. Ferienbetreuung)“ stehen in Sachsen unverändert 44 Betreuungsangebote zur Verfügung. Die Platzkapazität erhöhte sich geringfügig auf 1.252 Plätze (Plus 12 Plätze).

Im Bereich des stationären Wohnens von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung reduzierte sich die Anzahl von 22 auf 21 Wohnheime. Die Platzkapazität verringerte sich geringfügig auf 462 Plätze (Minus 10 Plätze).

Eltern entscheiden sich immer häufiger für eine integrative wohnortnahe Beschulung. Die Folge ist, dass im Bereich der wochentäglichen Versorgung zur Sicherung der Schulpflicht freie Plätze umgewidmet werden können. Hingegen weisen Wohnangebote, die vorwiegend ganzjährig für schwer- oder mehrfachbehinderten Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen, Vollbelegung auf.

Entwicklung der Anzahl, Kapazität und Belegung der Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach SGB IX im Freistaat Sachsen



Der KSV Sachsen ist im Rahmen der Sozialplanung in diesem Veränderungsprozess unmittelbar involviert. Er berät und unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte und koordiniert die Sozialplanung.

Perspektivisch wird es verstärkt darum gehen (müssen), geeignete Antworten auf übergreifende Bedarfe der leistungsberechtigten Personen zu finden. Es gilt, dafür rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen und verstärkt über inklusive Angebote nachzudenken. Besonders im Fokus steht nach wie vor die Suche nach Wohnangeboten zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und schweren Verhaltensauffälligkeiten.

3. Leistungen in verschiedenen Bereichen

3.1 Abschluss von Vereinbarungen nach dem SGB XI

Der KSV Sachsen und die Pflegekassen sind gemäß § 85 Abs. 2 SGB XI Vertragsparteien für den Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Parallel ist der KSV Sachsen als überörtlicher Sozialhilfeträger auch am Zulassungsverfahren für neue Pflegeeinrichtungen beteiligt und bestimmt maßgeblich die Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen mit.

Es konnten insgesamt 24 neue Tagespflegeeinrichtungen sowie fünf neue Pflegeheime und zwei Hospize im Freistaat Sachsen etabliert werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um spezialisierte Pflege- und Betreuungsangebote, sondern um die Gewährleistung eines flächendeckenden Angebotes. Weitere Projekte sind in Planung und werden durch den KSV Sachsen begleitet.

Der KSV Sachsen schloss 1.491 Pflegesatzvereinbarungen ab, das sind 611 Vereinbarungen mehr als im Jahr 2022 (siehe Geschäftsbericht 2022) und entspricht einer Steigerung zum Vorjahr von knapp 70 %. Die beteiligten Pflegekassen waren auch im Jahr 2023 vorrangig mit der Antragstellung und Abrechnung der Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie sowie mit der Umsetzung des Energierettungsschirmes gebunden. Daher erfolgte im gesamten Jahr die Verhandlungstätigkeit für vollstationäre Pflegeeinrichtungen erneut vorrangig durch den KSV Sachsen.

Geprägt waren diese Verhandlungen insbesondere von der Umsetzung des neuen Personalbemessungsverfahrens in der Pflege. Bereits im Vorfeld erfolgten vielfältige Absprachen in den Gremien auf Landesebene; verbunden mit der Erarbeitung neuer Kalkulationen, um die notwendigen Prüfungen zur Gewährleistung der gesetzlich normierten Obergrenzen durchführen zu können.

Auch im Jahr 2023 bestand unverändert eine schwierige Lage auf dem Pflegefachkräftemarkt und damit verbunden ein sich weiter etablierender Markt für Personalleasing in der Pflege. Die sich daraus ergebenden deutlich erhöhten Personalkosten konnten zwar mit Einführung der Deckelung auf das Maß des Bestandspersonals durch die Gesetzgebung weitestgehend vermieden werden, dies war jedoch in einem Großteil der Verhandlungen nur durch langwierige Diskussionen mit den Einrichtungsträgern möglich.

Zusätzlich waren erneut erhebliche Kostensteigerungen im Sachkosten- und Fremdleistungsbereich zu verzeichnen. Ursächlich dafür waren eine weiterhin massiv erhöhte Inflationsrate sowie die gesetzlich festgelegte Steigerung des Mindestlohnes. Hier wurde mit erheblichem Einsatz dafür Sorge getragen, dass diese Kostensteigerungen nur im angemessenen Rahmen in den Pflegesatzvereinbarungen Berücksichtigung finden, um den zur Refinanzierung der Kosten verpflichteten Heimbewohnerinnen und -bewohnern bzw. den zuständigen Sozialhilfeträger nicht über Gebühr zu belasten.

Seit Beginn des Jahres 2023 wird an einem aktualisierten Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege gearbeitet; ein erster Nachtrag konnte zum 01.07.2023 geeint werden. Dieser Prozess wird im Jahr 2024 fortgesetzt. Auch die Erarbeitung des Rahmenvertrages für die Kurzzeitpflege wird im Jahr 2024 wieder aufgenommen.

Der Fachdienst Vereinbarungen und Förderung SGB XI im KSV Sachsen wurde 2023 in 804 Qualitätsprüfverfahren einbezogen, um zu untersuchen, ob die durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder die Heimaufsicht festgestellten Mängel mögliche Auswirkungen auf die Pflegesatzvereinbarungen haben.

Im Jahr zuvor waren es noch 663 Qualitätsprüfverfahren (siehe Geschäftsbericht 2022). Dies entspricht einer Steigerung von 21 %.

3.2 Abschluss von Vereinbarungen nach SGB XII / Investitionskosten in Pflegeeinrichtungen

Der KSV Sachsen schloss im Berichtsjahr 2023 mit 147 teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 5 SGB XII zur Übernahme von Investitionsaufwendungen ab. Dies entspricht einer Steigerung um 63 %. Außerdem war er an zahlreichen Beratungen im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Pflegeeinrichtungen beteiligt.

Aufgrund der erheblichen Kostensteigerung der Pflegesätze und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, insbesondere in den Jahren 2022 und 2023, haben sich die Verhandlungen der Investitionskosten deutlich intensiviert. Die mit den Kostensteigerungen einhergehende erhöhte Zahl der Menschen, die auf ergänzende Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, führt noch mehr als bisher zu dem Wunsch der Einrichtungsträger, die Investitionskosten für Leistungsberechtigte der Hilfe zur Pflege und selbstzahlende Bewohnerinnen und Bewohner auf dem gleichen Niveau zu etablieren. Bislang konnten jedoch immer einvernehmliche Lösungen gefunden und Schiedsstellenanträge vermieden werden.

3.3 Angebote zur Unterstützung im Alltag und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts sowie der Selbsthilfe im Rahmen SGB XI

Angebote zur Unterstützung im Alltag sind insgesamt wichtige Bausteine für die Versorgungsstruktur pflegebedürftiger Menschen im häuslichen Bereich. Die Angebote sollen dazu beitragen, Pflegepersonen zu entlasten und Pflegebedürftigen zu helfen, möglichst lange in der häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag möglichst selbstständig bewältigen zu können.

Der KSV Sachsen ist zuständige Behörde in Sachsen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI.

Das Jahr 2023 war insbesondere geprägt von der Umsetzung der aktuellen Landesverordnung SächsPflUVO und den daraus resultierenden Neuerungen bei den Voraussetzungen für die Anerkennung für bereits anerkannte Anbieter. In diesem Zusammenhang lag das Hauptaugenmerk auf der Prüfung und - begründet durch die vorgegebene Frist bis zum 30.09.2023 - vorläufigen Verbescheidung der noch offenen Anträge auf Wiederanerkennung. Neben den bereits gelisteten Anbietern, von denen bis zum 31.12.2023 insgesamt 348 eine vorläufige Verbescheidung erhalten haben, konnten weiterhin 311 endgültig und darüber hinaus 111 neue Unterstützungsangebote im Alltag anerkannt werden.

Angebote zur Unterstützung im Alltag: 758



Die Anzahl der Angebote hat sich von bisher 734 auf 758 im Jahr 2023 erhöht.

Der KSV Sachsen ist zudem zuständig für die Auf- und Ausbauförderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von Initiativen des Ehrenamtes, Nachbarschaftshelferkontaktstellen, der Selbsthilfe und von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen.

Im Berichtszeitraum 2023 sank die Anzahl der Anträge der nach §§ 45 c und d SGB XI geförderten Projekte zum Vorjahr kurzzeitig um 15 auf insgesamt 71. Dieser Rückgang ist maßgeblich auf die Umstellung der aktuell geltenden Landesverordnung SächsPflUVO und damit einhergehender Änderungen im Zuge der Umsetzung zurückzuführen.

Nach Prüfung aller eingereichter Anträge und in Abstimmung mit den Fördermittelgebern erfolgte die Bewilligung von insgesamt 68 Projekten (Vorjahr: 70). Trotz des Rückgangs der eingereichten sowie final bewilligten Zuwendungsanträge, stieg die abschließende Gesamtfördersumme aufgrund steigender Projektkosten auf rund 1,582 Mio. EUR.

Diese Fördersumme setzt sich aus Mitteln des Freistaates Sachsen, des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und der jeweiligen kreisfreien Städte bzw. Landkreise zusammen. Mit diesen Fördermitteln konnte das Anbieterspektrum ausgebaut und bestehende Versorgungsstrukturen in Sachsen erweitert werden.

Fachbereich 3 – Teilhabe am Arbeitsleben

1. Integrationsamt

1.1 Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind gesetzlich verpflichtet, 5 % aller Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder denen gleichgestellten Menschen (im Folgenden „schwerbehinderte Menschen“ genannt) zu besetzen. Erfüllt ein Unternehmen diese Quote nicht, so ist für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu zahlen. Für Betriebe mit weniger als 60 Arbeitsplätzen gelten besondere Regelungen. Die Abgabenhöhe richtet sich nach der jahresdurchschnittlichen Zahl der Beschäftigten sowie den nicht besetzten Pflichtarbeitsplätzen.

Wer einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Aufträge erteilt, kann die in der Rechnungssumme ausgewiesene Arbeitsleistung zu 50 % auf die zu entrichtende Ausgleichsabgabe durch das Integrationsamt anrechnen lassen.

Die Ausgleichsabgabe ist bis 31.03. des jeweiligen Folgejahres für das Abgabejah zu zahlen. Verspätete Zahlungen führen zur Erhebung von Säumniszuschlägen durch das Integrationsamt.

Übersicht anzeigepflichtige Arbeitgeber in Sachsen in den Abgabejahren 2022 und 2023:
(Bearbeitung in 2022 und in 2023)

	Abgabejah	
	2022	2023
anzeigepflichtige Arbeitgeber (AG)	8.608	6.877
- davon ausgleichsabgabepflichtige AG	4.861	4.865
- davon AG ohne Ausgleichsabgabepflicht	3.747	2.012
- davon wegen Erfüllung der Beschäftigungsquote	3.347	1.683
- davon wegen Verrechnung 50 % Arbeitsleistung von Werkstattrechnungen	400	329
Anzahl der AG insgesamt, die Rechnungen von WfbM absetzen	1.899	1.564
	Berichtsjahr	
	2022	2023
Anzahl erlassener Säumniszuschlagsbescheide	816	783
vereinnahmte Ausgleichsabgabe (in TEUR) im Berichtsjahr	32.0	32.3

1.2 Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe ist zweckgebunden und darf nur für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden.

Diese Hilfen sollen dahin wirken, dass die Menschen mit Schwerbehinderung in ihrer sozialen Stellung nicht absinken. Zudem werden Arbeitsplätze unterstützt, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können und sich am Arbeitsplatz im Wettbewerb mit Menschen ohne Behinderung behaupten.

Leistungen an Arbeitgeber:

Leistungen an Arbeitgeber*	2022		2023	
	EUR	Fälle**	EUR	Fälle**
insgesamt	12.570.711	2.352	14.733.048	1.699
davon Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	811.953	118 (99)***	961.725	118 (107)***
behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	858.594	301 (252)***	1.154.383	368 (300)***
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	115.763	15 (13)***	66.692	9 (6)***
Betriebliches Eingliederungsmanagement	4.219	1 (1)***	1.000	3 (3)***
Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen	10.780.182*	1.889 (1.822)***	12.549.248*	1.197 (1.118)***

* ohne Inklusionsbetriebe

** Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

*** davon Bewilligungen durch das Integrationsamt

Das Integrationsamt berät Arbeitgeber bei der Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes für Menschen mit Schwerbehinderung oder anerkannter Gleichstellung bei der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie in allen Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung. Mit der notwendigen fachlichen Expertise erhalten Arbeitgeber wertvolle Hinweise zur Beseitigung von besonderen Problemen bei der Arbeitsplatzgestaltung sowie -ausstattung und werden umfassend zu Lösungsmöglichkeiten informiert.

Im Jahr 2023 erhielten Arbeitgeber insgesamt Zuschüsse in Höhe von rund 15 Mio. Euro für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Abgeltung von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen und die besondere Unterstützung am Arbeitsplatz in Form von Lohn- bzw. Gehaltszuschüssen sind die nachgefragtesten Förderinstrumente.

Leistungen an schwerbehinderte Menschen:

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	2022		2023	
	EUR	Fälle*	EUR	Fälle*
Insgesamt und davon	4.631.163	2.893	5.553.060	3.244
Technische Arbeitshilfen	715.724	347 (286)**	763.391	384 (323)**
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	127.665	20 (14)**	86.587	37 (16)**
Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz	25.036	2 (2)**	14.495	1 (1)**
Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	256	1 (1)**	504	3 (1)**

Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	547.998	2.322 (8)**	801.382	2.574 (21)**
davon vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Gebärdensprachdolmetscherleistungen	449.978	2.308	615.131	2.545
Hilfen in besonderen Lebenslagen	139.770	23 (17)**	143.568	42 (32)**
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	2.861.991	149 (133)**	3.579.907	171 (151)**
Unterstützte Beschäftigung	138.175	27 (22)**	128.220	30 (27)**
Trägerübergreifendes Persönliches Budget	74.548	2 (2)**	35.006	2 (1)**

* Bewilligung, Ablehnung, Weiterleitung an andere Leistungsträger, sonstige Erledigung

** davon Bewilligungen durch das Integrationsamt

Für schwerbehinderte Menschen kann das Integrationsamt Beratung und Betreuung in Fragen des Arbeitslebens anbieten, insbesondere bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz sowie bei notwendigen Umsetzungen und bei Konflikten mit Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten sowie dem Arbeitgeber. Die mannigfaltigen Förderleistungen sollen dazu dienen, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen bzw. zu minimieren und dadurch die vom Arbeitgeber geforderte Erledigung der gestellten Arbeitsaufgaben zu gewährleisten.

Die Leistungen der Arbeitsassistenz zeigen eine steigende Tendenz der Fallzahlen. Immer mehr behinderte Menschen wollen im Arbeitsleben selbstbestimmt die Aufgaben und Arbeitstätigkeiten erledigen und bedienen sich dabei der Leistung der Arbeitsassistenz. Insgesamt sind die Kosten für die Arbeitsassistenzleistungen gestiegen. Dies bedingen die allgemein gestiegenen Lohnkosten und die wachsende Inanspruchnahme des Dienstleistungsmodells durch den Mangel an Unterstützungskräften.

Das Förderinstrument des Jobcoachings wurde seit 2020 aufgebaut und eignet sich außerordentlich gut für eine möglichst dauerhafte Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Ein Aufwuchs für diese Unterstützungsleistungen ist sichtbar und belegt die steigende Nachfrage für diese Leistung.

1.3 Technischer Beratungsdienst (TBD)

Der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes unterstützt und berät Arbeitgeber und Beschäftigte bei der Planung und Gestaltung behinderungsgerechter Arbeitsplätze. Ein angepasstes Arbeitsgerät für einen Landwirt oder eine Kommunikationshilfe für einen hochgradig hörbehinderten Wissenschaftler – es gibt viele Beispiele für Technologien, die Behinderungen ausgleichen können. Technische Arbeitshilfen sollen die vorhandenen Fähigkeiten von schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fördern oder die ausgefallenen Fähigkeiten zumindest teilweise ersetzen.

Im Jahr 2023 sind 699 Beauftragungen im Technischen Beratungsdienst eingegangen. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 18 % verglichen mit dem Vorjahr.

Ein Praxisbeispiel:

Herrn Wolfgang Leubner fehlt seit seiner Geburt der komplette linke Unterarm. Aufgrund der daraus resultierenden jahrelangen Fehllhaltung hat er zudem mit einem Wirbelsäulenschmerzsyndrom zu kämpfen. Zunächst war für die Schaffung des neuen Arbeitsplatzes die

Anschaffung eines modernen, behinderungsgerecht ausgestatteten Traktors mit Kuppelvorrichtungen, die das Ankuppeln mit einer Hand ermöglichen, erforderlich. Zusätzlich mussten am neuen Traktor weitere Anpassungen vorgenommen werden, damit die Bedienung aller Funktionsschalter - ohne die Hand vom Lenkrad zu nehmen – möglich wird. Der Traktor wurde im Rahmen des § 15 SchwbAV als investive Ausstattung bezuschusst. Im Laufe der Jahre sind weitere Geräte für die Landwirtschaft, wie ein Pflug, ein Erdbohrer für den Zaunbau oder ein Holzspalter mit behinderungsbedingten Zusatzeinrichtungen gefördert worden.



Quelle: BIH/Integrationsämter, ZB-Magazin, Ausgabe 04/2023

1.4 Integrationsfachdienste (IFD)

Die „Integrationsfachdienste Sachsen“ sind Dienste Dritter, welche der KSV Sachsen/Integrationsamt, beauftragt hat. Die Zielstellungen der IFD liegen unter anderem in der Sicherung sowie dem Erhalt von bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen einschließlich deren Neuschaffung. Vor diesem Hintergrund versteht sich der IFD auch als Ansprechpartner für Arbeitgeber mit der Intention, allen Beteiligten im potentiellen Spannungsfeld Arbeit ein positives und leistungsangemessenes Klima zu schaffen.

Mit Stand 31.12.2023 stellen 72 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das gemeinsame Dienstleistungsangebot des Integrationsfachdienstes Sachsen zur Verfügung. Im Jahr 2023 erfolgten 830 Beauftragungen für die sächsischen IFD. Weiterhin unterstützten die IFD Fachberaterinnen und -berater das Integrationsamt mit zahlreichen fachdienstlichen Stellungnahmen (FDS). Hier gab es im Vergleich zum Vorjahr einen Aufwuchs auf 690 Stellungnahmen, d. h. es wurden 78 FDS mehr verfasst und dem Integrationsamt übergeben.

Zur Intensivierung von Inklusion sowie der Optimierung des Übergangs in den allgemeinen Arbeitsmarkt wurden 2023 in den sächsischen IFD neun zusätzliche Fachberaterinnen und Fachberater eingestellt. Insbesondere mit der Begleitung von Klienten aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wurde diese Aufgabe fokussiert.

Im September 2023 fand die Auftaktveranstaltung zur Einführung des Qualitätsmanagementsystem „KASSYS“ statt. Dabei gilt es ab 2024 bis 2026 länderspezifischen Anforderungen, Umsetzungshilfen und Nachweisführungen für das Bundesland Sachsen festzuschreiben.

Ferner konnte im März 2023 das vom Integrationsamt geförderte Projekt und berufsbegleitende Studium „BeQuiS - Berufsbegleitende DGS-Qualifikation in Sachsen“ beginnen, welches bei den teilnehmenden Fachberaterinnen zu einer Erhöhung der Kompetenz im Bereich der Deutschen Gebärdensprache führen wird.

Kartenansicht der IFD in Sachsen ab 2021:



1.5 Berufsorientierung

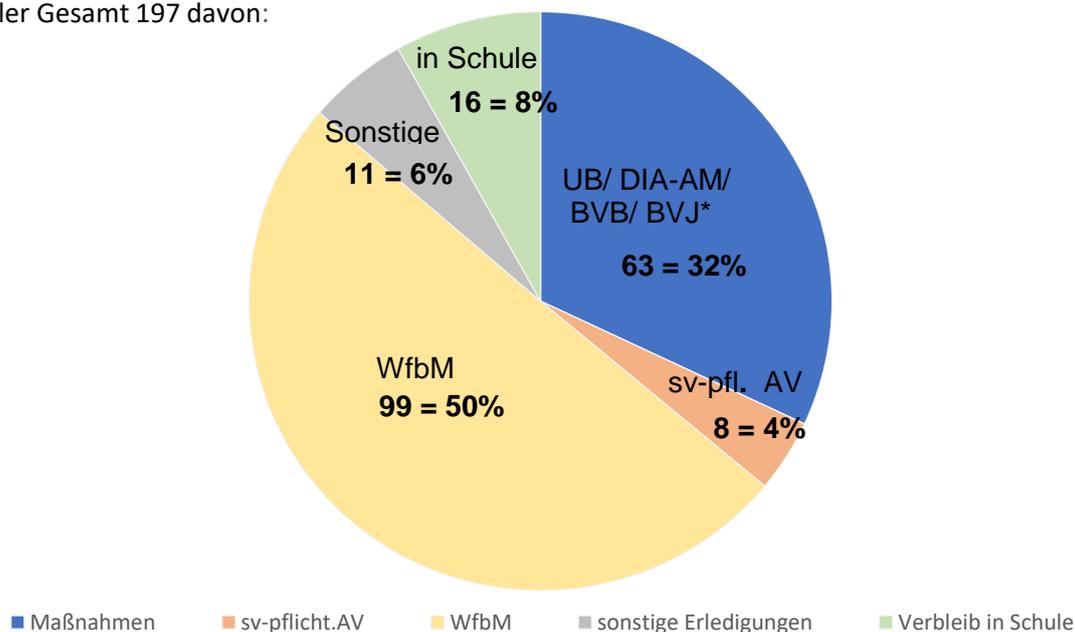
Die Maßnahme der vertieften Berufsorientierung (BOM) erfolgt auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit, dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus sowie dem KSV Sachsen/Integrationsamt mit einem Finanzierungsanteil von 50 % durch die Bundesagentur für Arbeit sowie je 25 % durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus und das Integrationsamt.

Ziel ist es, die bisherigen guten Ergebnisse von alternativen Berufswegen zur WfbM fortzuführen und damit möglichst vielen dieser jungen Menschen einen Weg auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Im Jahr 2023 unterstützte der IFD Sachsen 206 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in vertieften Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM). Die vierte Berufsorientierungsmaßnahme (BOM 4) endete zum 31.07.2023 mit folgenden Ergebnissen:

Ergebnisse BOM 4 zum 31.07.2023 (Ende der Maßnahme):

Schüler Gesamt 197 davon:



*UB = Unterstützte Beschäftigung/ DIA-AM = Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit/ BVB = berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme/ BVJ = berufsvorbereitendes Jahr

Ergebnisse Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023

Maßnahme	Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung			
	Potentialanalyse	Unterstützerkreis	Praktikum	Berufswegeplanung
BOM 3	0	2	3	17
BOM 4	10	12	65	86
BOM 5	43	70	61	31
BOM 6	90	74	36	1
BOM 7	63	23	4	0
Gesamt	206	181	169	135

1.6 Entwicklung von Inklusionsbetrieben (IB)

Inklusionsbetriebe sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die mindestens 30 % besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Bei diesem Personenkreis liegen neben der Schwerbehinderung weitere Lebensumstände vor, die eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren oder verhindern würden.

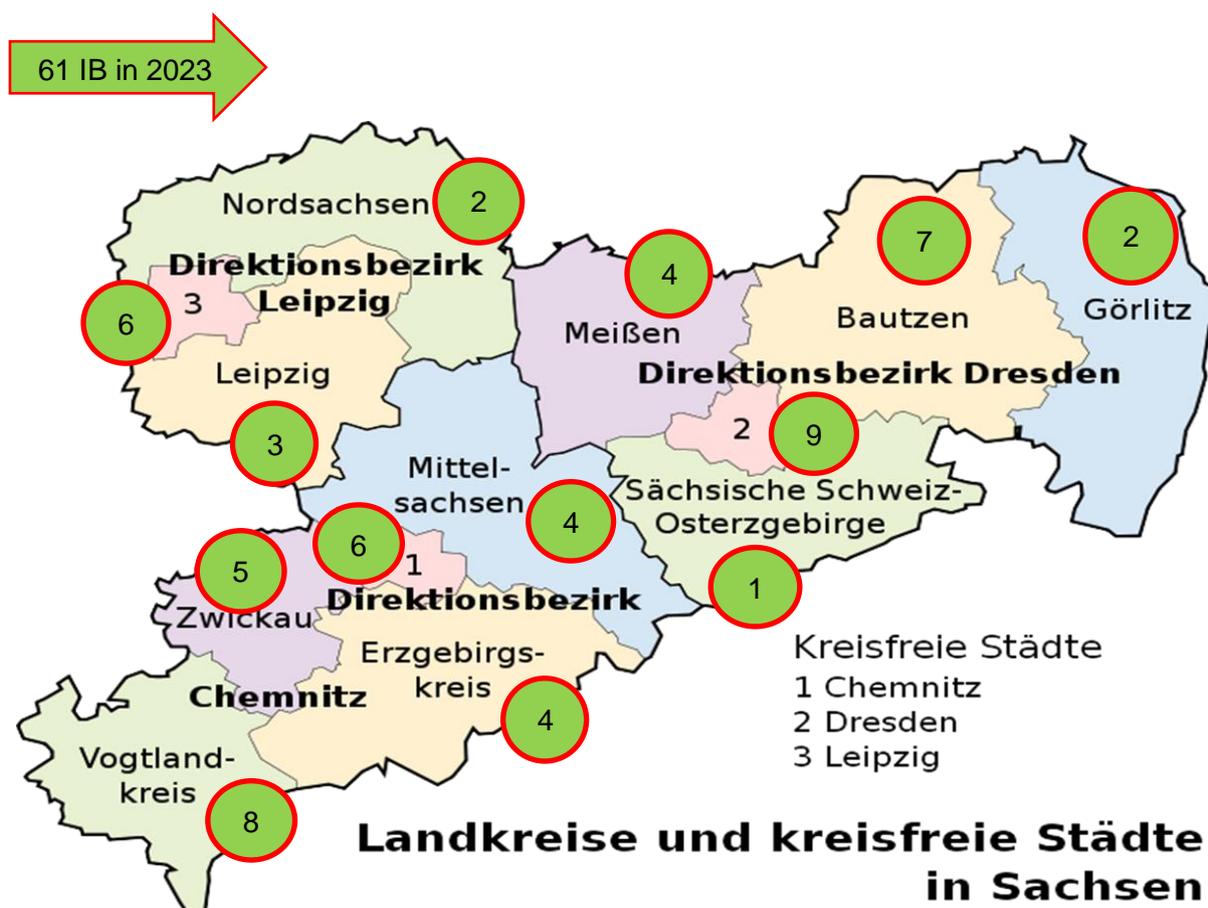
Im Jahr 2023 gab es in Sachsen 61* Inklusionsbetriebe, in denen insgesamt 2.160* Menschen beschäftigt waren. Davon gehören 878* zur besonders geförderten Zielgruppe.

Eine Unterstützung durch das Integrationsamt kann für den Aufbau, die Erweiterung, die Modernisierung und die Ausstattung von Arbeitsplätzen beantragt werden. So können bspw. Investitionskosten für die Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen oder Büroausstattung gewährt werden. Eine betriebswirtschaftliche Beratung speziell für Inklusionsbetriebe sowie die Abgeltung für einen erhöhten Unterstützungsaufwand des Arbeitgebers stellen weitere Unterstützungsleistungen dar.

Rund 9,1 Mio. EUR* wurden für einmalige und laufende Leistungen an Inklusionsbetriebe aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe im Jahr 2023 ausgezahlt.

*Quelle: BIH-Statistik Stand 22.03.2024

Sächsische Landkarte der Inklusionsbetriebe (Stand: 31. Dezember 2022)



1.7 Besonderer Kündigungsschutz

Menschen mit Schwerbehinderung haben neben dem allgemeinen einen besonderen Kündigungsschutz, der im Sozialgesetzbuch IX geregelt ist. Arbeitgeber müssen vor dem Ausspruch einer Kündigung die Zustimmung des Integrationsamtes einholen. Erst wenn die Entscheidung des Integrationsamtes in Form der Zustimmung vorliegt, kann der Arbeitgeber die Kündigung wirksam erklären.

Sinn und Zweck der Zustimmungspflicht ist insbesondere der Schutz vor ungerechtfertigten Kündigungen, die im Zusammenhang mit der anerkannten Schwerbehinderung stehen. Es sollen vor der Kündigung alle Möglichkeiten zum Erhalt des Arbeitsplatzes ausgeschöpft werden.

Übersicht Kündigungsanträge:

Kündigungsart	Anträge 2022	Anträge 2023
ordentliche Kündigungen (ohne ordentliche Änderungskündigung)	677	848
außerordentliche Kündigungen (einschl. außerordentliche Änderungskündigung)	94	120
ordentliche Änderungskündigungen	30	31
Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 175 SGB IX	22	30
insgesamt	823	1.029

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2023 mit einhergehenden Betriebsschließungen und Insolvenzen ist ein Aufwuchs der Antragszahlen zu verzeichnen.

Bearbeitung von Widersprüchen zum besonderen Kündigungsschutz:

Widersprüche gegen Bescheide zu Verfahren des besonderen Kündigungsschutzes werden durch den Widerspruchsausschuss des Integrationsamtes beschieden.

Rechtsbehelfsverfahren 2023 (Kündigungsschutz)	Eingänge 2023	Abgeschlossene Verfahren 2023
insgesamt	144	138
davon Widersprüche	133	125
Klagen, Berufung, Revision	11	13

1.8 Förderung von Kleinmaßnahmen

Das Integrationsamt kann aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von WfbM als Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des § 219 SGB IX erbringen.

Die Anpassung an den technischen Fortschritt, die Erweiterung der Dienstleistungs- und Produktionspalette sowie die Anschaffung von Technik, um die Werkstattbeschäftigten für den allgemeinen Arbeitsmarkt zu qualifizieren und zielgerichtet vorzubereiten, stehen im Vordergrund der Förderung. Wenn WfbM Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv unterstützt haben, vermindert sich dadurch der einzusetzende Eigenanteil bei der Förderung.

Von den insgesamt 60 sächsischen WfbM stellten 44 einen Antrag auf Förderung im Jahr 2023, wobei bisher über 20 dieser Anträge beschieden wurden (Stand 31.12.2023). 24 Anträge befanden sich jahresübergreifend in der laufenden Bearbeitung. Im Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 1.415.991,50 Euro zur Förderung von Kleinmaßnahmen ausgezahlt.

Die Förderung konnte 2023 letztmalig beantragt werden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes ab 01.01.2024 erfolgt die Konzentration der Mittel aus der Ausgleichsabgabe nur noch auf die Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

1.9 Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Das Schulungsprogramm für 2023 war mit verschiedenen Präsenz- und Live-Onlineseminaren geplant. Es umfasste elf Grundkurse, davon zwei als mehrtägiges Live-Onlineseminar, und acht weiterführende mehrtägige Schulungen sowie 14 mehr- und eintägige Informationsveranstaltungen. Zu diesen Veranstaltungen konnten wir 549 Teilnehmer und Teilnehmerinnen begrüßen.

Zusätzlich wurden 12 weitere Veranstaltungen außerhalb des Schulungsprogramms als Fachtagung und als Inhouse-Seminare für einzelne Betriebe und Dienststellen durchgeführt. Mit diesem Angebot konnten wir insgesamt 1.165 Personen erreichen.

Weitere 27 Veranstaltungen hat das Integrationsamt mit anderen Trägern gemeinsam organisiert und durchgeführt bzw. hat sich mit Vorträgen oder Workshops daran beteiligt. Mit diesen Angeboten konnten fast 700 Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Unterstützungsmöglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit (Schwer-)Behinderung informiert werden.

Aufklärung und Information:

Hauptaufgabe der Öffentlichkeitsarbeit ist die Sensibilisierung und Aufklärung über die chancengleiche und dauerhafte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben. Dafür wurde ein umfangreiches Angebot an Broschüren, Flyern und anderen Informationsmaterialien bereitgestellt.

Ein Foto-Jahreskalender inklusive zahlreicher Informationsseiten zu neuen Unterstützungsangeboten des Integrationsamtes wurde gestaltet. Die Auflage von 3.970 Stück wurde an Arbeitgeber und Schwerbehindertenvertretungen verteilt.

Seit diesem Jahr steht die Zeitschrift „ZB Behinderung & Beruf“ digital mit Videos, Podcasts, interaktiven Grafiken und Arbeitshilfen unter www.bih.de zur Verfügung. Für den fachlichen Teil wurden auch Beiträge des Integrationsamtes Sachsen erarbeitet und veröffentlicht.

Die Aufklärungs- und Beratungsarbeit war wesentlich von der Organisation und Etablierung der neugewählten Schwerbehindertenvertretungen und den in diesem Zusammenhang aufgetretenen Fragestellungen geprägt. Um allen Anfragen gerecht zu werden, wurden zusätzliche Inhouse- und Onlineberatungen durchgeführt sowie zahlreiche individuelle Anfragen bearbeitet.

Das sächsische Integrationsamt arbeitet engagiert in einem von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) initiierten Modellprojekt „E-Learning - Bereitstellung von barrierefreien E-Learning Angeboten“ mit. Die ersten Projekte stehen bereits zur Nutzung zur Verfügung.

Zudem ist das sächsische Integrationsamt im Onlineforum der BIH zur Beantwortung von Fragen und Diskussionsrunden zu den besonderen Regelungen des SGB IX (Schwerbehindertenrecht) im ständigen Einsatz und unterstützt durch regelmäßige Autorenaufträge die Weiterentwicklung und Aktualisierung der Broschüren der BIH.

Ein dreitägiger barrierearmer Online-Grundkurs für Schwerbehindertenvertretungen ist in den Regelbetrieb überführt und in das Schulungsprogramm des Integrationsamtes Sachsen aufgenommen worden. Die Kurse „SGB IX im Personalmanagement“ und „Die Versammlung der SBV“ sind als Selbstlernkurse unter www.bih.de zur Nutzung freigeschaltet und sind eine Ergänzung zum Präsenzs Schulungs- und Informationsangebot.

2. Vollzug von Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen und des Bundes

Der KSV Sachsen ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen – SächsKomSozVG zuständige Bewilligungsbehörde für folgende Richtlinien des Freistaates Sachsen und des Bundes:

- Richtlinien der obersten Landesjugendbehörden zur Förderung nach § 82 SGB VIII (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesjugendhilfegesetz – LJHG)
- Richtlinien des Bundes zur Förderung im Bereich der internationalen Jugendarbeit nach § 83 SGB VIII (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Landesjugendhilfegesetz – LJHG)
- Landesprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien (RL Familienförderung)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen (RL-FwD)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt (Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit – RL Chancengleichheit)

In dieser Zuständigkeit hat der KSV Sachsen im Haushaltsjahr 2023 folgende Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen und des Bundes gebunden:

Nr.	Kurzbezeichnung Förderrichtlinie	bewilligte Verfahren 2023	
		Anzahl	Bewilligung (in TEUR)
1	FRL überörtlicher Bedarf	95	6.729,69
2	Internationale Jugendarbeit	8	43,21
3	FRL Weiterentwicklung	51	7.685,75
4	Jugendpauschale	13	15.000,00
5	FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen *	32	5.951,16
6	FRL Schulsozialarbeit	13	35.955,99
7	FRL Investitionen	72	4.281,31
8	RL Familienförderung *	2.253	3.960,06
9	FRL Freiwilligendienste *	108	7.671,37
10	SächsKitaQualiRL	147	2.573,49
11	RL KiTa-QuTVerb **, **	652	11.693,58
12	FöriKitaBau *	57	38.527,44
13	FöriKiB *	76	10.193,28
14	RL Chancengleichheit	64	9.839,43
Summe:		3.641	160.105,76

* Die Förderung erfolgte aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen und des Bundes.

** Die Anzahl der Verfahren beinhaltet Fallgestaltungen mit einer überjährigen Antragstellung nach Teil A Nr. IV. 2. b) RL KiTa-QuTVerb. Die ausgeschriebene Bewilligung beinhaltet den anteilig auf das Haushaltsjahr 2023 entfallenden Betrag.

Der Vollzug der Förderrichtlinien im Haushaltsjahr 2023 wurde insbesondere durch:

- die Mitwirkung bei der Umsetzung des Aktionsprogramms „Mittel zur Stärkung der Jugendhilfearbeit in den Kommunen“,
- den Vollzug der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes (FöriKiB),
- den Vollzug der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (RL KiTa-QuTVerb) und die Umsetzung spezifischer Kommentierungen im Doppelhaushalt des Freistaates Sachsen für die Jahre 2023 und 2024

geprägt.

Aktionsprogramm „Mittel zur Stärkung der Jugendhilfearbeit in Kommunen“:

Die Umsetzung des Aktionsprogramms „Mittel zur Stärkung der Jugendhilfearbeit in Kommunen“ erfolgte im Haushaltsjahr 2023 auf Grundlage folgender Richtlinie:

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (**FRL Weiterentwicklung**)

Es wurde damit ein Fördervorhaben umgesetzt, das Mittel in Höhe von bis zu 2.250,00 TEUR für die Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen zur Durchführung von Vorhaben mit regionalem Bezug (Fördergegenstand nach Nr. 2.2 FRL Weiterentwicklung) vorsah. Insgesamt erfolgten 13 Bewilligungen mit einem Mittelvolumen von 1.935,68 TEUR.

Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe:

Angesichts der aus der Corona-Pandemie abzusehenden Folgen stellte der Bund den Ländern im Jahr 2020 mit dem „Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket“ Finanzhilfen zur Verfügung. Zur Umsetzung des Investitionsprogramms ist am 08.10.2020 die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" des Bundes (Förderrichtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung Bund – FöriKiB) in Kraft getreten. Der Freistaat Sachsen erhielt in diesem Zusammenhang für die Schaffung und den Erhalt von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen Finanzhilfen in Höhe von 48.132,07 TEUR. Gefördert wurden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden und Außenanlagen sowie Ausstattungsinvestitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Die Investitionen waren bis zum 31.12.2023 abzuschließen. Ein Mittelabruf war bis zum 30.06.2024 möglich. Auf Grundlage der Richtlinie wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen Zuwendungen in Höhe von 10.193,28 TEUR für 76 Einzelmaßnahmen durch die Bewilligungsbehörde beim KSV Sachsen gewährt. Von den bewilligten Mitteln wurden im Jahr 2023 bereits 8.356,52 TEUR ausgezahlt.

Darüber hinaus wurde die zum 29.06.2021 in Kraft getretene Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (RL KiTa-QuTVerb) zum 02.08.2023 aktualisiert und das rückwirkende Inkrafttreten der Richtlinie zum 01.01.2023 durch das SMK bekannt gegeben. Der Freistaat Sachsen stellt im Rahmen dieser Richtlinie auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) sowohl Bundes- als auch Landesmittel für Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in den Handlungsfeldern „Gewinnung und

Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Starke Kindertagespflege“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie im neu hinzugekommenen Handlungsfeld „Sprachliche Bildung fördern“ Fördermittel bereit.

Neben den bereits sechs bekannten Fördergegenständen, sieht die Richtlinie zwei neue Fördergegenstände vor. Die Auszahlung der Zuwendung der Anträge für das Jahr 2023 sah die Richtlinie einheitlich für den Monat November 2023 vor. Innerhalb dieser Fristen wurde ein Antragseingang von insgesamt 796 Anträgen verzeichnet. Davon 199 Anträge, die das Haushaltsjahr 2023 betrafen und weiteren 463 Anträgen, die für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 sowie 138 Anträge, die für das Haushaltsjahr 2024 eingereicht wurden.

Mit dem Doppelhaushalt des Freistaates Sachsen für die Jahre 2021 und 2022 wurden für den Vollzug der FRL überörtlicher Bedarf Verpflichtungsermächtigungen bis in das Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung gestellt, die zur Bindung von Personalkosten im Rahmen der grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe (Fördergegenstand nach Nr. 2.1 FRL überörtlicher Bedarf) genutzt werden können. Ein gesondertes Antragsverfahren wurde durchgeführt. Im Ergebnis konnten die zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen gebunden und den betroffenen Projektträgern entsprechende personelle Planungssicherheiten bis in das Jahr 2025 ermöglicht werden.

Weiterhin stellte der Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für den Doppelhaushalt 2023/2024 für die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) im Haushaltsjahr 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 15.000.000,00 EUR bereit. Infolgedessen wurden die für das Haushaltsjahr 2023 geplanten Mittel vollständig bewilligt.

Familienhilfe durch Maßnahmen der assistierten Reproduktion:

Ziel der Förderung ist es, heterosexuelle Paare mit einem unerfüllten Kinderwunsch finanziell bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion zu unterstützen.

Als assistierte Reproduktion (sogenannte künstliche Befruchtung) wird die ärztliche Hilfe zur Erfüllung des Kinderwunsches eines Paares durch medizinische Hilfen und Techniken bezeichnet, wenn nicht zu erwarten ist, dass dieser Kinderwunsch auf natürlichem Weg erfüllt werden kann. Die Zuwendung wird als Ergänzung zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen und der privaten Krankenversicherungen sowie der Beihilfestelle gewährt.

Im Jahr 2023 konnten für Paare mit Kinderwunsch insgesamt 1.630 Bewilligungen mit einem Volumen in Höhe von 968.895,17 EUR ausgesprochen sowie mit 1.384 Auszahlungen Zuwendungsmittel in Höhe von 736.479,67 EUR ausgereicht werden.

3. Heimaufsicht

Das Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG) formuliert grundlegende gesetzliche Mindestanforderungen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen, Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung sowie ambulant betreuter Wohngemeinschaften und ambulanter Wohngruppen.

Zu den Aufgaben der Heimaufsicht im Freistaat Sachsen gehören insbesondere die Überwachung der Einrichtungen in Form von wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen, Aufklärung und Beratung im Allgemeinen und bei Mängeln sowie die Überwachung deren Abstellung. Das Betreiben von Heimfeststellungsverfahren ist mit Inkrafttreten des neuen Sächs-BeWoG zum 06.07.2019 weitgehend entfallen und trifft nur noch auf Angebote des „Betreuten Wohnens“ zu.

Übersicht über Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG in Sachsen:

	alle Einrichtungen (Stand: 31.12.2023)
Einrichtungen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG	Anzahl
Einrichtungen für Pflegebedürftige	748
davon Altenpflegeheim	662
Altenheim	1
Pflegeheim	9
Kurzzeitpflege	41
Wachkoma	12
Hospiz	16
Betreutes Wohnen (§ 2 Abs. 3 SächsBeWoG)	0
WG für Pflegebedürftige	3
Intensivpflege-WG	4
Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH)*	231
davon Wohnstätte für Menschen mit geistiger Behinderung	152
Wohnpflegeheim	27
Sozialtherapeutische Wohnstätte	52
Summe:	979

* Abweichend von leistungsrechtlichen Begrifflichkeiten für „Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen“ definiert § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsBeWoG weiterhin die Anforderungen an stationäre Einrichtungen. Dieser Terminus wird für den Geschäftsberichtsteil „Heimaufsicht“ verwendet.

Durchgeführte Prüfungen in Wohnformen im Anwendungsbereich des SächsBeWoG:

	2023
Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen	219
davon gemeinsam mit dem MD-S*/PKV-Prüfdienst**	0
zur Nachtzeit	0
Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	72
davon gemeinsam mit dem MD-S/PKV-Prüfdienst	10
zur Nachtzeit	7
Prüfungen gesamt	291

* MD-S = Medizinischer Dienst Sachsen

** PKV-Prüfdienst = Private Krankenversicherung

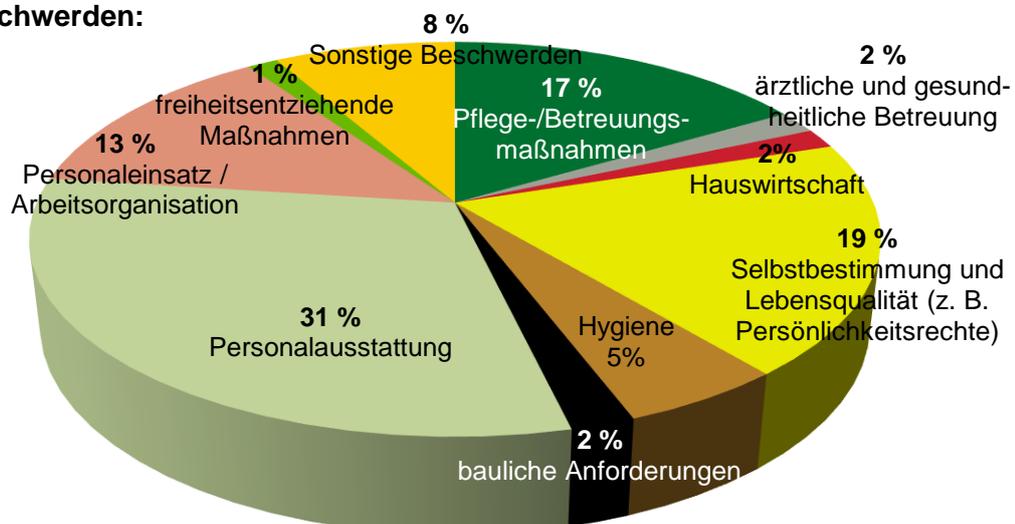
Der KSV Sachsen hat zum 01.01.2013 die Aufgaben der Heimaufsicht nach dem SächsBeWoG im Freistaat Sachsen übernommen. Dabei konnte die Prüfquote von stationären Einrichtungen erhöht werden. Lag die Prüfquote im Jahr 2013 noch bei 22,56 %, so konnte diese bis 2019 auf 58,57 % gesteigert werden. 2023 lag die Prüfquote der Heimaufsicht bei 29,72 %.

Das gesetzlich vorgesehene, quantitative Prüfniveau an stationäre Einrichtungen wurde im Berichtszeitraum durch die Heimaufsicht dennoch deutlich unterschritten. Ursachen sind dafür neben dem hohen Beratungsaufkommen der Träger und Leistungserbringer auch die Auswirkungen der Novellierung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes zum 06.07.2019. Im Vertrauen auf eine redaktionelle Änderung des Gesetzestextes, wie es im Anhörungsverfahren zum SächsBeWoG durch den KSV Sachsen geäußert wurde (vgl. Stenografisches Protokoll vom 28.03.2019, PD 2.4, Apr 6/7 -41 A-3), erfolgte kein adäquater Aufbau notwendiger Personalressourcen für den Vollzug der gesetzlichen Neuregelung.

Beschwerdebearbeitung durch die Heimaufsicht:

Im Jahr 2023 sind bei der Heimaufsicht insgesamt 533 Beschwerden eingegangen. Davon war die Heimaufsicht in 237 Fällen mindestens teilweise oder vollständig zuständig. Häufigste Beschwerdesachverhalte waren dabei Beschwerden zur Pflege- und Betreuungsqualität, Beschwerden über die Personalausstattung und Beschwerden zu Personaleinsatz und Arbeitsorganisation.

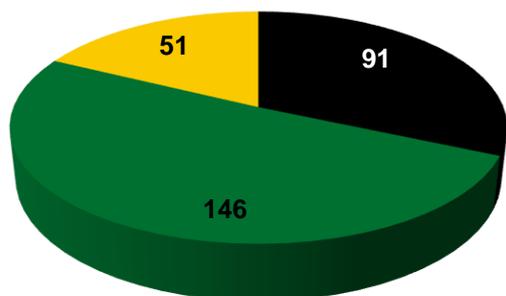
Art der Beschwerden:



Inhalt und Anzahl der Beratungen durch die Heimaufsicht:

Ein wichtiger Schwerpunkt der Heimaufsicht liegt in der Beratung von Trägern und Angehörigen. Dies ist u. a. dem gesteigerten Interesse an der Errichtung neuer Einrichtungen bzw. den Rechten und Pflichten von Einrichtungsträgern und/oder Bewohnern geschuldet.

Beratungen durch die Heimaufsicht



- Beratung der Bewohner, Bewohnerververtretung oder Bewohnerfürsprecher (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsBeWoG)
- Beratung von Angehörigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 SächsBeWoG)
- Beratung von Trägern (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 SächsBeWoG)

Ambulante Wohnformen

Mit der Gesetzesnovelle vom 06.07.2019 formulierte der Gesetzgeber Mindestanforderungen an die Errichtung und den Betrieb ambulanter Wohnformen.

Diese umfassen ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen sowie betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen.

	alle Einrichtungen (Stand: 31.12.2023)
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	413
Betreute Wohngruppen	63
Betreute Wohngruppen - passiv	528
Summe:	1.004

Betreute Wohngruppen im passiven Status bilden diejenigen Wohngruppen ab, welche einem gesetzlichen Bestandsschutz gem. § 25 Abs. 3 und 4 SächsBeWoG unterliegen. Dieser Bestandsschutz kann jedoch bei Veränderungen bestimmter Bestandsschutzvoraussetzungen jederzeit entfallen.

	Überwachungen (Stand: 31.12.2023)
Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen	107
Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	19
Summe:	126

	ambulante Wohnformen (Stand: 31.12.2023)
Anzahl Beschwerden	52
Anzahl Beratungen	35

Die Prüfquote ambulant betreuter Wohnformen betrug im Jahr 2023 26,09 %. Das gesetzlich vorgesehene, quantitative Prüfniveau ambulanter Wohnformen wurde im Berichtszeitraum durch die Heimaufsicht unterschritten. Ursache dafür ist das hohe Beratungsaufkommen der Träger und Leistungserbringer durch die Auswirkungen der Novellierung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes zum 06.07.2019. Im Vertrauen auf eine redaktionelle Änderung des Gesetzestextes, wie es im Anhörungsverfahren zum SächsBeWoG durch den KSV Sachsen geäußert wurde (vgl. Stenografisches Protokoll vom 28.03.2019, PD 2.4, Apr 6/7 -41 A-3), erfolgte darüber hinaus kein adäquater Aufbau notwendiger Personalressourcen für den Vollzug der gesetzlichen Neuregelung.

4. Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Im September 2022 wurde die jährliche Fachtagung des KSV Sachsen mit Vertreterinnen und Vertretern der sächsischen Werkstätten dazu genutzt, die Schwerpunktaufgabe des für die Leistungen in WfbM zuständigen Fachdienstes 360 für das Jahr 2023 vorzustellen.

Unter der verstärkten Einbeziehung der Integrationsfachdienste (IFD) soll eine engere Zusammenarbeit mit den sozialen bzw. begleitenden Diensten in den Werkstätten und bei Anderen Leistungsanbietern erreicht werden, um eine nachhaltige Übergangsgestaltung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dabei ist Ziel, dass die Zahl der Übergänge von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt weiter gesteigert werden soll. Eine personelle Aufstockung der Integrationsfachdienste für eine intensivere und nachhaltigere Beratung und Begleitung beim Übergang von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgte in diesem Zusammenhang mit Beginn des Jahres 2023.

Der Fachdienst 360 fokussierte sich im Jahr 2023 auf die Etablierung eines nachhaltigen Netzwerksystems mit den Fachberaterinnen und -beratern der IFD zum Zwecke der vertieften Übergangsbegleitung aus den WfbM. Der positive Trend der erfolgreichen Übergänge von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in 2022 (mit 40 Übergängen), konnte auch in 2023 (mit 39 Übergängen) gemeinsam mit den Netzwerkpartnern fortgesetzt werden.

Sowohl gemeinsame Netzwerktreffen mit den IFD und den Sachbearbeiterinnen und -bearbeitern des Fachdienstes 360 als auch Koordinationstreffen mit dem Arbeitsschwerpunkt Übergangsgestaltung wurden genutzt, um einen gemeinsamen Handlungsleitfaden für eine solche gelingende Übergangsgestaltung zu erarbeiten. Auch die jährlich stattfindenden Arbeitstreffen in den WfbM und bei anderen Leistungsanbietern dienten dem gemeinsamen Austausch zwischen den WfbM, den anderen Leistungsanbietern, den IFD und dem Fachdienst 360, um die gute Zusammenarbeit weiter zu verstetigen.

Mit ihren drei Bereichen, dem Eingangsverfahren (EV), dem Berufsbildungsbereich (BBB) und dem Arbeitsbereich (AB) ist die WfbM eine Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen. Sie bietet denjenigen Leistungsberechtigten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

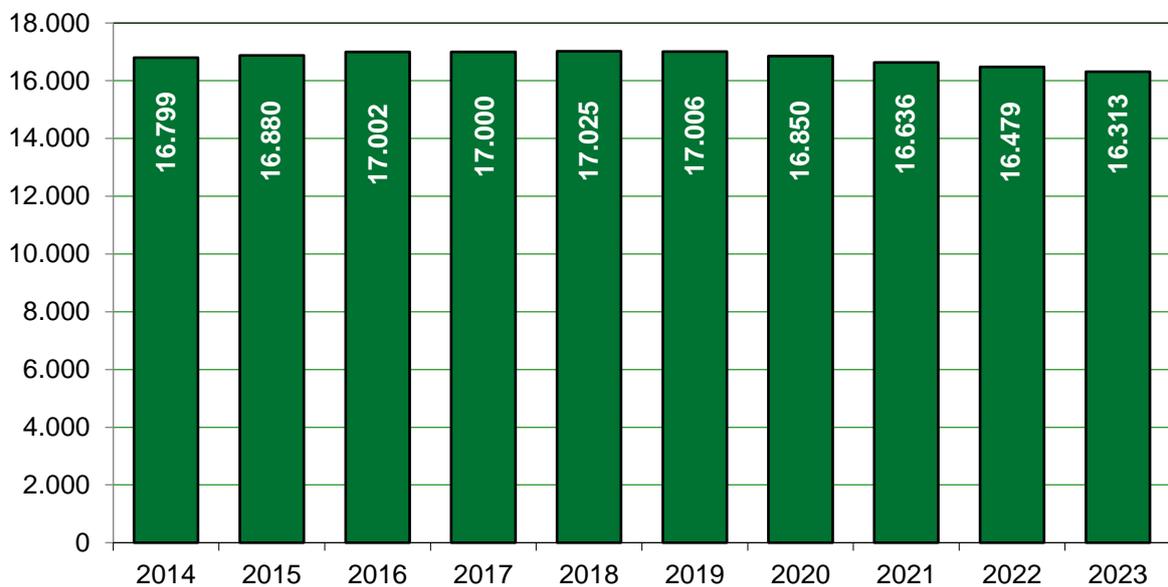
- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem entsprechend ihrer Arbeitsleistung angemessenen Arbeitsentgelt,
- die Möglichkeit, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Im Freistaat Sachsen gibt es 60 WfbM mit einer aktuellen Kapazität von insgesamt 18.433 Plätzen einschließlich der kapazitätswirksamen dauerhaften Außenarbeitsplätze u. a. in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Zum Stichtag 31.12.2023 besuchten 16.313 Beschäftigte die o. g. drei Bereiche (AB + EV/BBB) der WfbM im Freistaat Sachsen. Die Gesamtbelegung der WfbM im Freistaat Sachsen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 166 Leistungsberechtigte verringert. Bereits im Belegungszeitraum 2016 bis 2019 (vgl. Diagramm: Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen jeweils zum 31.12.), war keine signifikante Steigerung mehr zu verzeichnen, sondern eher eine Stagnation. Die nun vorliegende Verringerung der Belegung und die Stagnation in den letzten Jahren deckt sich mit den Erwartungen des KSV Sachsen. In den kommenden Jahren kann aufgrund des Ausscheidens von Werkstattbeschäftigten aus der WfbM durch Inanspruchnahme der Regelaltersrente und bei gleichbleibenden Zugängen wie in den vergangenen Jahren mit einer annähernd konstanten Belegung bzw. einer nicht bedeutsamen Steigerung gerechnet werden.

Dem Grunde nach stabilisieren sich damit die Fallzahlen der WfbM im Freistaat Sachsen. Dies entspricht auch dem bundesweiten Trend (vgl. Kennzahlenvergleich der Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe, Benchmarking Bericht 2021).

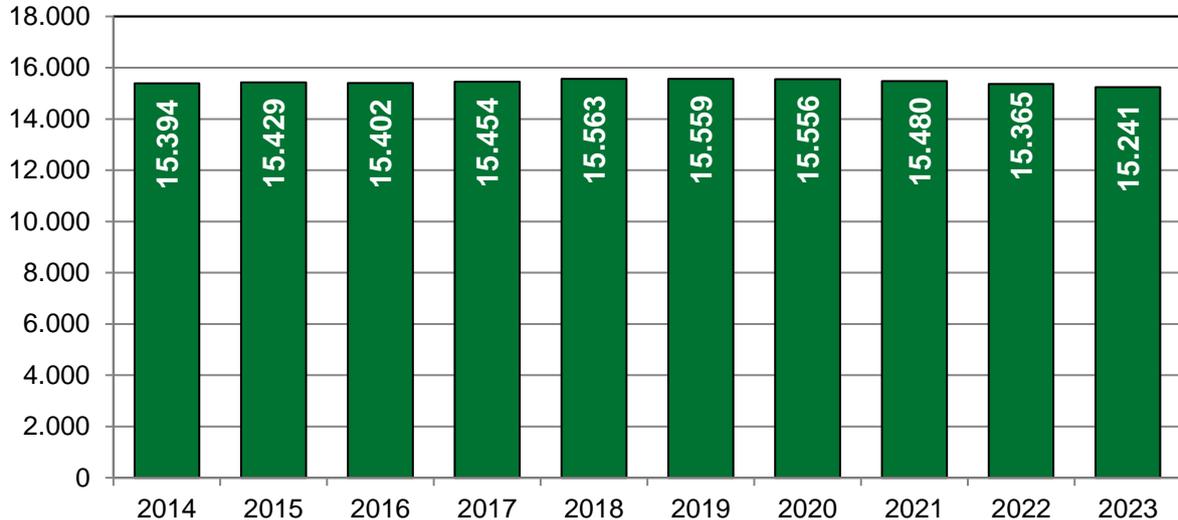
Belegung der WfbM im Freistaat Sachsen jeweils zum 31.12.2023*
hier: alle Kostenträger im Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich



* lt. jährlicher Belegungsumfrage zum 31.12.2023 in den WfbM im Freistaat Sachsen

Im Arbeitsbereich der WfbM haben sich die Fallzahlen auf einem hohen Niveau nahezu stabilisiert. Im Berichtsjahr 2023 konnte ein Rückgang um 124 Leistungsfälle auf 15.241 verzeichnet werden.

**Anzahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich WfbM
hier: Kostenträger KSV Sachsen***



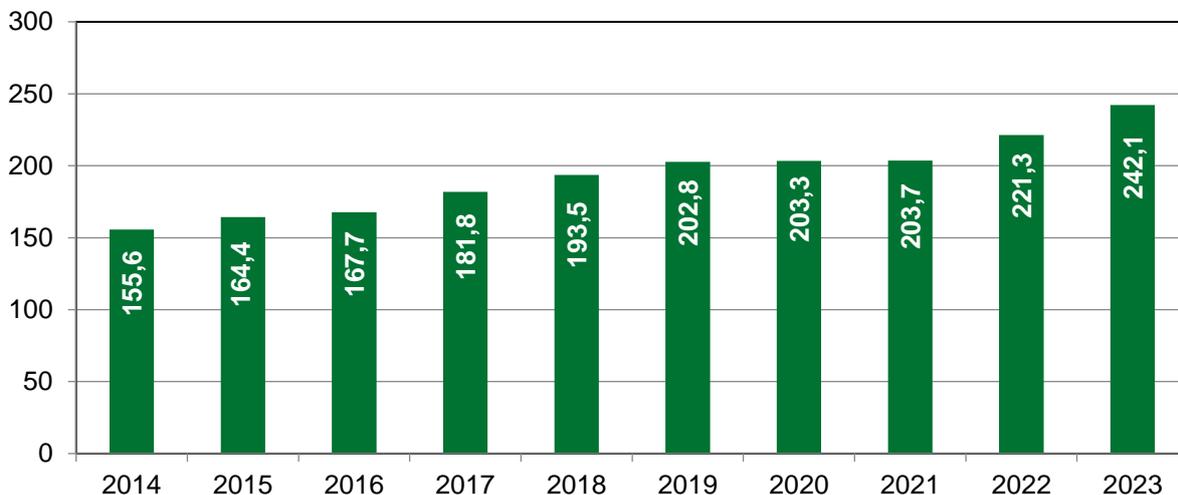
* Die Fallzahlen beinhalten alle Leistungsfälle in Kostenträgerschaft des KSV Sachsen im Arbeitsbereich der WfbM, sowohl in Sachsen als auch außerhalb von Sachsen.

Die Ausgaben im Arbeitsbereich der WfbM setzen sich zusammen aus:

- Tagessätzen (Vergütung/Entgelt),
- Fahrtkosten,
- Beiträgen zur Sozialversicherung und
- Arbeitsförderungsgeld.

In den Jahren 2022 und 2023 ist ein deutlicher Ausgabenanstieg zu verzeichnen. Dies ist zum einen auf die höher verhandelten Gesamtvergütungen innerhalb der Vereinbarungen mit den WfbM zurückzuführen. Zum anderen wurden erstmalig Rückstellungen für offene Abrechnungen gebildet, um die Ausgaben periodengerecht zuordnen zu können.

**Bruttoausgaben im Arbeitsbereich WfbM (in Millionen Euro)
hier: Kostenträger KSV Sachsen**



Die Anzahl der dauerhaften und temporären Außenarbeitsplätze in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes (Kapazität) der WfbM im Freistaat Sachsen ist im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 55 Plätze auf nunmehr 1.365 Plätze gestiegen.

Insgesamt 39 Übergänge von Werkstattbeschäftigten auf sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie in Inklusionsbetriebe konnten im Jahr 2023 realisiert werden. Insbesondere die Sonderzahlung „Schritt für Schritt“ und das Budget für Arbeit (Bewilligungszeitraum ab 2023: 5 neue Fälle) konnten zu diesen Übergängen beitragen.

In Bezug auf die zum Stichtag 31.12.2023 mit 16.313 belegten Werkstattplätzen, ist die Anzahl der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit rund 0,24 % weiterhin gering. Diese geringen Übergänge in Sachsen spiegeln auch den bundesweiten Trend wider.

Die Aktivitäten des KSV Sachsen in Beratungen, Fachveranstaltungen und Gesprächen mit Leistungserbringern, potentiellen Arbeitgebern, Menschen mit Behinderungen sowie auf kommunaler Ebene und Landesebene, sind auch weiterhin darauf gerichtet, für mehr Menschen mit Behinderungen die Voraussetzungen für einen Übergang in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes oder in Inklusionsbetriebe zu schaffen. Dem KSV Sachsen ist es weiterhin wichtig, die Akteure in Sachsen mit einem geeigneten Instrument zu ermutigen, an dem Ziel der Erhöhung der „echten“ Übergangsquote zu arbeiten. So wurde die erfolgsabhängige Sonderzahlung „Schritt für Schritt“ als Anreizsystem für WfbM und andere Leistungsanbieter beim realisierten Übergang von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Jahr 2023 erhöht.

Andere Leistungsanbieter und Budget für Arbeit als Teilhabe am Arbeitsleben

Mit dem BTHG wurden seit dem Jahr 2018 für Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM haben, Alternativen zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in der WfbM in Form der sogenannten anderen Leistungsanbieter und des Budgets für Arbeit sowie des Budgets für Ausbildung geschaffen.

Andere Leistungsanbieter können Träger sowie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ansässige Unternehmen sein, die die fachlichen Anforderungen erfüllen. Eine Beschränkung auf bestimmte Unternehmen oder eine Auswahl von Trägern ist nicht vorgesehen. Andere Leistungsanbieter sind keine Arbeitgeber. Sie bieten berufliche Bildung oder Beschäftigung an wie sie gleichermaßen in einer WfbM angeboten werden. Bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen besitzen dieselben Rechte und Pflichten wie in einer WfbM.

Mit einigen interessierten Trägern wurden auch im Jahr 2023 beratende Gespräche zu den Voraussetzungen für die Etablierung eines Angebotes als anderer Leistungsanbieter geführt. Zum Stichtag 31.12.2023 gibt es 122 Plätze (Kapazität) bei acht anderen Leistungsanbietern, mit denen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX geschlossen werden konnten. Zum Stichtag 31.12.2023 sind 85 Leistungsberechtigte bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt.

Daneben gibt es auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit / Budgets für Ausbildung als eine weitere Form zur Teilhabe am Arbeitsleben. In 2023 bewilligte der KSV Sachsen Leistungen für insgesamt 17 Budgets für Arbeit und zwei Budgets für Ausbildung.

Förder- und Betreuungsbereich (FBB)

Im Bereich der Förderung und Betreuung für nicht werkstattfähige Menschen mit einer Schwerst- und Mehrfachbehinderung standen im Jahr 2023 neben den 1.228 Plätzen im FBB unter dem verlängerten Dach der WfbM im Freistaat Sachsen folgende Alternativen zum konventionellen FBB (§§ 19 Abs. 3 SGB IX) zur Verfügung:

- 72 Plätze in der besonderen Wohnform „gemeinschaftliches Wohnen“,
- 41 Plätze am Standort Leipzig „Schloss Schönefeld“,
- 8 Plätze am Standort Görlitz im FBB SILKE DEUTSCH „wertschatz“.

Insgesamt erhalten 1.349 Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe zum Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten im FBB.

WfbM und FBB

Um die erforderlichen Räumlichkeiten für WfbM und FBB in bedarfsgerechter Weise zur Verfügung stellen zu können, ist im Rahmen der Sozialplanung die permanente Überprüfung bestehender Objekte, insbesondere in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit (Anerkennungsbehörde gem. § 225 SGB IX) auf ihre (weitere) Eignung erforderlich. Neben der Anzahl an Plätzen sind dabei Veränderungen im Produktionsprofil, punktuell veränderte Brandschutzanforderungen, weitere behördliche Auflagen sowie vermehrt Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. In der Folge waren entsprechende sozialplanerische Aktivitäten zur Kapazitätserweiterung, Umnutzung, Anpassung, Ablösung von Mietobjekten oder teilsanierter Einrichtungsteile zur Nutzung für WfbM- und FBB-Zwecke zu verzeichnen.

Hierzu wurden Ideen und Konzepte entwickelt und gemeinsam mit den Leistungserbringern, den Landkreisen und kreisfreien Städten, der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, der Sächsischen Aufbaubank mit Sitz in Dresden und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt umgesetzt.

Fachbereich 4 – Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Bund der Kriegsblinden Sachsen (BKD)

Mit der Einführung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch (SGB XIV) zum 01.01.2024 wurde die Anspruchsberechtigung für Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsgesetz deutschlandweit auf neue und einheitliche Säulen gestellt.

Damit endete mit Ablauf des Jahres 2023 nicht nur die Epoche des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), nach welchem bisher alle Beschädigten und Hinterbliebenen des ersten und zweiten Weltkriegs Entschädigung erhielten; es endete auch die durch gegenseitigen Respekt geprägte sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem BKD und dem KSV Sachsen.

Die Arbeit des Landesverbands der Kriegsblinden als eingetragener Verein konnte hauptsächlich wegen der immer weiter gesunkenen Mitgliederzahl, mit Ablauf des Geschäftsjahres 2023 nicht mehr aufrechterhalten werden.



Der **Fachdienstleiter der Kriegsopferversorgung/-fürsorge - Christian Hornbogen** (rechts im Bild) bedankte sich noch einmal recht herzlich und stellvertretend für den KSV Sachsen bei dem **Landesverbandsvorsitzenden der Kriegsblinden Sachsens, Herrn Erhard Hoffmann** (links im Bild), für die allzeit sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Traumaambulanzen Sachsen

Im Bereich der Traumaambulanzen stand die Gewinnung weiterer Standorte für das bundesweite und vollständige Inkrafttreten des SGB XIV im Jahr 2023 im Fokus.

Hinzukommend zu den Traumaambulanzen **Dresden, Zschadraß und Chemnitz** etablierten sich nach mehreren Testläufen nun auch die Standorte **Leipzig, Glauchau und Görlitz**. Somit ist Sachsen dem Ziel, ein flächendeckendes Netz aufzubauen, erneut ein Stück näher zu kommen.



Austausch und Unterstützung bei der steten Weiterentwicklung erfährt der KSV Sachsen dabei durch das Kompetenzzentrum Traumaambulanzen. Dieses lud im September 2023 zu einem großen Vernetzungstreffen ein. Neben dem KSV Sachsen waren weiterhin geladen

- niedergelassene Psychotherapeutinnen und -therapeuten,
- Vertretungen der bestehenden und zukünftigen Traumaambulanzen,
- die Opferbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung sowie
- das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die Anwesenden tauschten sich insbesondere zu den Neuerungen des SGB XIV in Bezug auf „Schnelle Hilfen“, den Traumaambulanzen, dem Fallmanagement sowie weiteren Anlaufstellen für Betroffene aus.

1. Feststellung der Art und des Grades einer Behinderung (SGB IX) / Landesblindengeld (LBlindG)

Im Bereich des **Feststellungsverfahrens nach § 152 SGB IX / LBlindG** ist der KSV Sachsen Rechtsaufsichtsbehörde und zuständig für:

- Grundsatzangelegenheiten,
- die Fachvertretung in Gremien auf Bundesebene,
- die Leitlinien des ärztlichen Begutachtungswesens,
- die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten der Kommunen,
- die gesetzlich vorgeschriebene Landesstatistik sowie
- die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens der Landkreise und kreisfreien Städten (freiwillige Aufgabe).

Im Folgenden sind einige ausgewählte Schwerpunkte aus diesem Aufgabenkreis herausgegriffen:

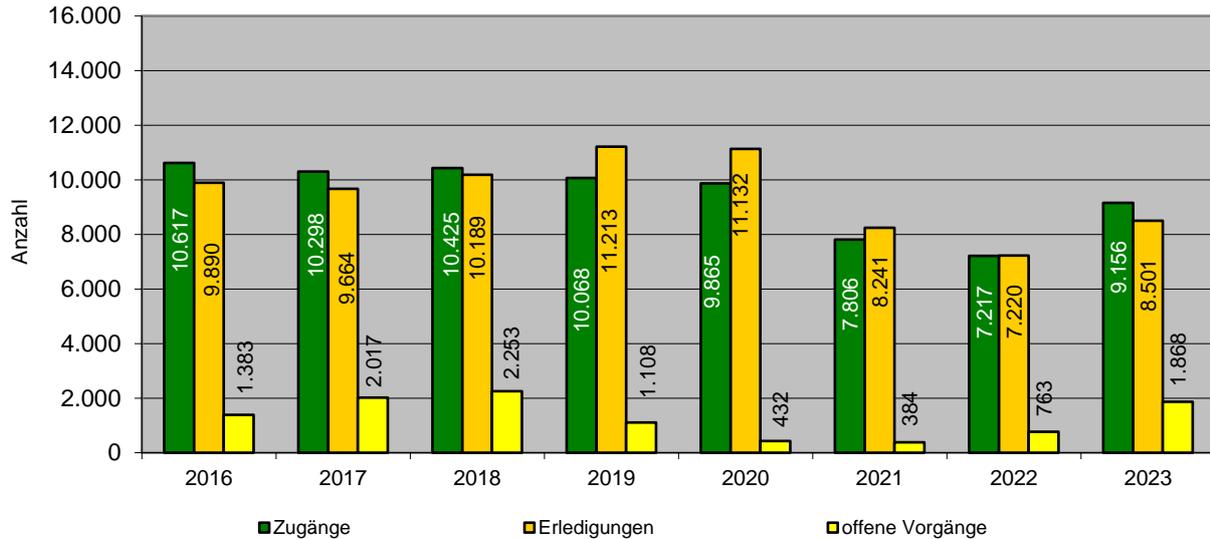
1.1 Bearbeitung von Widersprüchen im Verfahren zur Feststellung von Behinderungen und nach dem Landesblindengeldgesetz

Gemäß § 27 Sächsisches Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen Widerspruchsbehörde für Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte in folgenden Bereichen:

- Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX (Feststellung einer Behinderung, Grad der Behinderung [GdB], Ausweis für schwerbehinderte Menschen einschließlich Merkzeichen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen) sowie für das
- Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (LBlindG).

Die Zugangszahlen an Widerspruchsverfahren haben sich im Vergleich zu den Vorjahren im Jahr 2023 signifikant erhöht. Die Ursache dafür lag vordergründig in der Inanspruchnahme eines steuerlichen Freibetrages bereits ab der Feststellung eines GdB von 20, in den geänderten Regelungen zur Inanspruchnahme von Krankentransportfahrten zu ärztlichen Behandlungen beim Vorliegen bestimmter Merkzeichen sowie dass nach der Corona-Pandemie wieder verstärkt Facharztbesuche stattfinden.

SGB IX/LBlindG-Widerspruchsverfahren

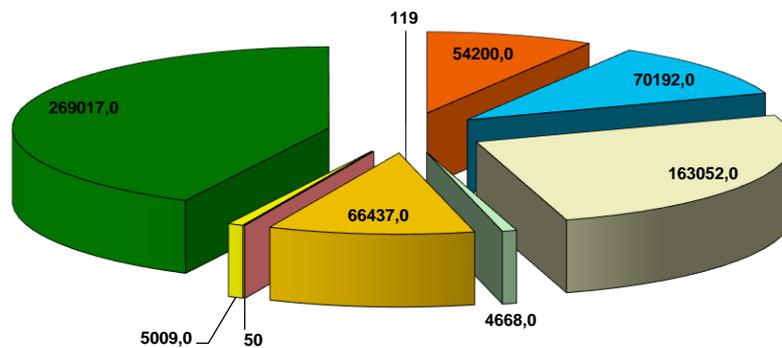


1.2 Statistische Landesdaten über schwerbehinderte Menschen

Nach § 214 SGB IX besteht für den KSV Sachsen als zuständige Behörde die Verpflichtung, die statistischen Landesdaten über schwerbehinderte Menschen an den Bund zu melden.

Die Verteilung der Merkzeichen bei insgesamt 454.115 gültigen Schwerbehindertenausweisen am Jahresende 2023 gliedert sich in Sachsen wie folgt:

Verteilung der Merkzeichen bei schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis



- aG - außergewöhnlich gehbehindert
- H - hilflos
- B - ständige Begleitung
- Bl - blind
- RF - Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- 1.KI - 1. Wagenklasse (50 Stk)
- GI - gehörlos
- G - gehbehindert
- TBI - taubblind (119 Stk)

1.3 EDV-Verfahren in den Bereichen SGB IX/LBlindG

In diesen Bereichen wird in Sachsen seit 2006 die vollelektronische Aktenführung angewendet. Diese erfolgreiche Digitalisierung diente als Beispiel für die sukzessive Einführung elektronischer Aktenführung auch in anderen Verwaltungsbereichen.

In 2023 konnte das in 2022 begonnene Projekt zum Update der VIS-Version auf die Version 6.3. inklusive Datenbank und Serverumstellung gemeinsam mit der PDV GmbH und dem Staatsbetrieb Sächsische Informatikdienste (SID) abgeschlossen werden.

Die beabsichtigte Umsetzung des elektronischen und automatisierten Abgleichs der Meldedaten im SGB IX/LBlindG wurde aus diesem Grund in das Jahr 2024 verschoben.

Für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) konnten die Onlineantragsassistenten für die Themenfelder „Feststellungsverfahren SGB IX“, „Ausweis- und Beiblattverfahren“ und „Beantragung von Landesblindengeldleistungen“ fertig gestellt werden.

Der gesamte finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren zum SGB IX/LBlindG belief sich 2023 auf ca. 290 TEUR.

1.4 Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen

Neben der fachlichen Anleitung per Rundschreiben fanden 2023 unter Leitung des KSV Sachsen folgende zentrale Veranstaltungen statt:

- 4 Fachberatungen (teilweise in Videokonferenz)
- 4 Lehrgänge/Workshops.

2. Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien

2.1 Elterngeld/Landeserziehungsgeld

Dem KSV Sachsen obliegt im Bereich des **Bundeselterngeldgesetzes (BEEG)** und des **Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes (SächsLERzGG)** die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte.

Er ist zuständig für:

- Grundsatzangelegenheiten,
- die Klärung vollzugsrelevanter Fach- und Rechtsfragen,
- die fachliche Verfahrensgestaltung,
- die Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens und
- die Übermittlung vollzugsrelevanter aggregierter statistischer Daten an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

2.2 Bearbeitung von Widersprüchen Elterngeld und Landeserziehungsgeld

Gemäß § 27 Sächsisches Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen im BEEG/SächsLERzGG die Widerspruchsbehörde für die von Betroffenen angefochtenen Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte, wenn den Widersprüchen in den Ausgangsbehörden nicht abgeholfen werden kann.

Im Jahr 2023 wie auch in den Vorjahren waren die besonderen Einkommenskonstellationen bei nichtselbstständig und selbstständig erwerbstätigen Antragstellern Schwerpunkte in der Bearbeitung der Widerspruchsverfahren im BEEG. Mit einer Gesetzesänderung für Geburten ab 01.09.2021 wurde mehr Flexibilität, mehr Partnerschaftlichkeit und weniger Bürokratie geschaffen. Es wurden u. a. mehr Teilzeitmöglichkeiten und ein längerer Elterngeldbezug für Eltern von frühgeborenen Kindern eingeführt. Es konnte festgestellt werden, dass die Gesetzesnovellierung in Summe nicht zu einem Anstieg der Verfahren bei der Widerspruchsbehörde geführt hat.

Die größte Herausforderung im Bereich des BEEG/SächsLERzGG im Jahr 2023 stellte weiterhin die Einführung der elektronischen Aktenführung dar, welche Anfang des Jahres 2022 im produktiven Bereich startete. Die Verfahren wurden nun alle im Rahmen der laufenden Bearbeitung sukzessive umgestellt. Insgesamt hat sich dieser immer noch anhaltende Prozess in Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften positiv und ohne größere Reibungsverluste für die Bürgerinnen und Bürger gestaltet. Die Verfahrensbearbeitung erfolgt zunehmend mit vollelektronischer Aktenführung.

Auf Bundesebene begleitete der KSV Sachsen fachlich die Umsetzung der Digitalisierung der Familienleistungen für den Datenabruf der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung und der Geburtenregister. Die Umsetzung dieser Datenabrufe konnte jedoch in 2023 aufgrund der notwendigen rechtlichen und technischen Vorarbeiten seitens der Krankenkassen und der Deutschen Rentenversicherung noch nicht erfolgen.

Für die Umsetzung der Abrufe von den Standesämtern (Geburtenregister) wurde eine Anpassung des Standards des Datenübermittlungsformat XPersonenstand beschlossen. Die Umsetzung in eine Schnittstelle erfolgte bisher noch nicht.

2.3 EDV-Verfahren BEEG/Betreuungsgeld/SächsLERzGG

Im Laufe des Jahres 2023 erfolgten weitere Anpassungen und Nachbesserungen an der Fachanwendung und den vorgelagerten Scanprozessen in den Landkreisen und kreisfreien Städten für die angebundene elektronische Akte.

Gleichzeitig begann in Zusammenarbeit mit der Firma SASKIA® Informationssysteme GmbH die Modernisierung des Fachverfahrens „ISABELLA“. Die bisherigen veralteten Dialogmasken werden auf eine moderne Web-Technologie (APEX) umgestellt.

Zur Jahresmitte 2023 erfolgte die Übernahme der Antragsdaten aus dem produktiven Online-Antrag des Projektes ElterngeldDigital des Bundesfamilienministeriums mittels der vorhandenen Schnittstelle in die Fachanwendung, da die rechtlichen Rahmenbedingungen der Auftragsverarbeitung zwischen Bund und Ländern nun geklärt sind.

Der gesamte finanzielle Aufwand im Bereich der EDV-Verfahren BEEG/SächsLERzGG belief sich 2023 auf ca. 380 TEUR.

2.4 Fachliche Anleitung/Durchführung von Schulungen

Neben der fachlichen Anleitung per Rundschreiben fanden 2023 unter Leitung des KSV Sachsen folgende zentrale Veranstaltungen statt.:

- 3 Fachberatungen (teilweise in Videokonferenz)
- 3 Lehrgänge/Workshops.

3. Leistungen in verschiedenen Bereichen

3.1 Soziales Entschädigungsrecht

Im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (SozE) haben Personen, die durch ganz besondere (durch ein Entschädigungsgesetz beschriebene) Lebenssachverhalte eine gesundheitliche Schädigung erleiden, Anspruch auf Leistungen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit sowie auf angemessene wirtschaftliche Versorgung und Fürsorge.

Besondere, durch das SozE geschützte Lebenssachverhalte sind bspw.

- Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG),
- öffentlich empfohlene Schutzimpfungen (Infektionsschutzgesetz – IfSG),
- rechtsstaatswidrige strafrechtliche/verwaltungsrechtliche Entscheidungen in der ehemaligen DDR (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz/Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG/VwRehaG) und
- Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG).

Im Freistaat Sachsen ist der KSV Sachsen die allein zuständige Behörde für Leistungen nach dem SozE. Die Konzentration der Aufgabenwahrnehmung mit entsprechend spezialisiertem Fachpersonal zentral am Standort Chemnitz hat sich vor dem Hintergrund des Antragsaufkommens und der Komplexität der leistungsrechtlichen Regelungen bewährt.

Ab 01.07.2023 war mittels des zentralen EDV-Verfahrens – so wie in jedem Jahr – die Rentenanpassung für noch ca. 1.950 Versorgungsempfänger aller Entschädigungsgesetze vorzunehmen. Die jährliche Rentenanpassung hebt das Leistungsniveau der Entschädigungszahlungen nach einem gesetzlich bekannt gegebenen Prozentsatz dauerhaft an; der Prozentsatz entspricht regelmäßig dem auch von der gesetzlichen Deutschen Rentenversicherung für die Anpassung der Alters- und Hinterbliebenenrenten verwendeten.

Im Regelfall erfolgt dies automatisiert bei den einkommensunabhängigen und auch bei einem großen Teil der einkommensabhängigen Leistungen. Dennoch mussten ca. 440 einkommensabhängige Fälle im Bereich OEG und weiterer Nebengesetze sowie noch ca. 125 einkommensabhängige Fälle im Bereich BVG manuell mit dem damit verbundenen personellen und zeitlichen Aufwand angepasst werden.

Im Bereich des Infektionsschutzgesetzes gab es aufgrund der fortdauernden SARS-CoV-2-Pandemie und den damit verbundenen Empfehlungen möglichst umfassender Schutzimpfungen ein stark erhöhtes Antragsaufkommen. Im Jahr 2023 gingen mehr als 280 Anträge auf Prüfung und ggf. Versorgung wegen eines Impfschadens aufgrund diesbezüglicher Schutzimpfung ein.

Neben den regulären Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sozialen Entschädigung musste der KSV Sachsen die Umsetzung der Reformierung des Sozialen Entschädigungsrechts aufgrund der Einführung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch (SGB XIV) zum 01.01.2024 im Jahr 2023 vorbereiten. Dazu gehörte neben einer zweitägigen Inhouse-Fortbildung aller Beschäftigter des Bereiches SozE auch der regelmäßige fachliche und organisatorische Austausch der Führungskräfte und Grundsatz-Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter in den internen und externen Arbeitsgemeinschaften, bspw. bei der BIH, zum SGB XIV sowie die Anpassung der Fachanwendung SozE (SASKIA®).

3.2 EDV-Verfahren Soziales Entschädigungsrecht

Noch im Januar 2023 sprachen bundesweit die Zeichen für eine Umsetzung des SGB XIV mit einer einheitlichen IT-Anwendung in der eigens dafür geschaffenen Länderkooperation. Im Februar 2023 erklärte der von der Länderkooperation vertraglich gebundene IT-Dienstleister DVZ Schwerin plötzlich und überraschend, dass die Umsetzung des bundesweiten IT-Verfahrens für das SGB XIV nicht zum 31.12.2023 nach den Anforderungen des Lastenheftes erfolgen und nur eine Minimallösung angeboten werden kann.

Daraufhin wurden in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt der beabsichtigte Beitritt Sachsens zur Kooperation gestoppt und Verhandlungen mit der Firma SASKIA® Informations-Systeme GmbH zur Anpassung der eigenen EDV-Anwendung Saskia SER aufgenommen.

In einem beispiellos zügigen Verfahren konnte sowohl das Feinkonzept, als auch die Umsetzung des SGB XIV bis Ende November 2023 abgeschlossen werden. Mit der Datenmigration und dem Zahlungslauf am 08.12.2023 wurden die meisten Zahlfälle automatisch in das neue Recht mit der „Monatlichen Entschädigungszahlung“ (Kapitel 9) oder die „Besitzstandszahlung“ (Kapitel 23) überführt. Danach erfolgte die Einbindung der nächsten Leistungsbereiche „Leistungen zur Teilhabe“ (Kapitel 6) und „Besondere Leistungen im Einzelfall“ (Kapitel 11), die aus dem bisherigen EDV-Verfahren der Kriegsofopferfürsorge Open/Prosoz überführt wurden. Gleichzeitig wurden die Voraussetzungen für einen weiteren modularen Ausbau auf die übrigen Leistungsbereiche des SGB XIV geschaffen.

3.3 Kriegsofopferversorgung

78 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs standen Ende 2023 noch 354 Beschädigte und 311 Hinterbliebene im Bezug laufender Rentenzahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Insgesamt erhielten deutschlandweit knapp 22.135 Menschen Versorgungsleistungen als anerkannte Kriegsofopfer respektive als anspruchsberechtigte Hinterbliebene. Damit fallen ca. 2,8 % aller bundesweit Versorgungsberechtigten in die Zuständigkeit des KSV Sachsen. Der jährliche Fallzahlrückgang im KSV Sachsen lag im bundesweiten Durchschnitt von etwa 15 %. Mit dem Fallzahlrückgang verbunden ist jeweils – zeitversetzt wegen der Aufbewahrungsfristen – eine manuelle Aktenaussonderung der in diesem Bereich noch geführten Papierakten.

Die wesentlichen Aufgaben der Verwaltung für diesen speziellen Personenkreis waren

- Leistungsanpassungen infolge gesundheitlicher Veränderungen,
- die Anpassung einkommensabhängiger Leistungen zum 01.07.2023,
- die Berücksichtigung veränderter Einkommensverhältnisse sowie
- bei Sterbefällen der Versorgungsabschluss und
- ggf. der Übergang von der Beschädigten- zu einer Hinterbliebenenversorgung.

Aufgrund verspäteter Mitteilungen der Angehörigen über den Tod von Leistungsberechtigten bedarf es einer weiterhin nicht unerheblichen Zahl von Rückforderungsentscheidungen und eines damit verbundenen hohen Recherche- und Bearbeitungsaufwandes.

Folgende Entscheidungen wurden u. a. getroffen:

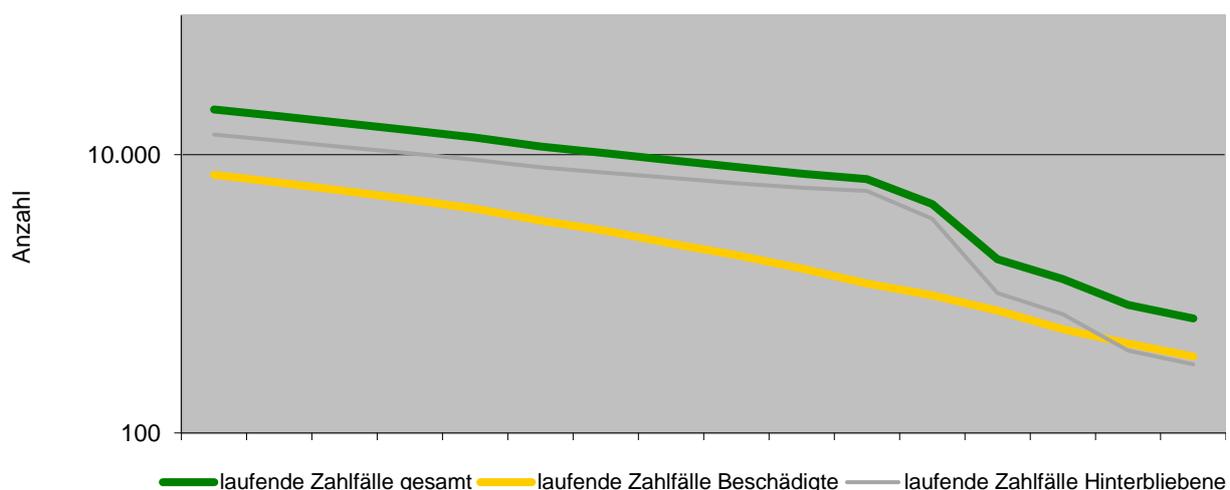
- ca. 280 Neufeststellungen inkl. 125 manuelle Rentenanpassungen,
- ca. 220 Bestattungs- und Sterbegeldzahlungen inkl. Rückforderungsangelegenheiten.

Die Anzahl der Versorgungsberechtigten, bei denen der KSV Sachsen die Kosten der ambulanten Pflege bzw. der dauerhaften Heimpflege übernimmt, hat sich gegenüber dem Jahr 2022 kaum verändert. Der Wegfall durch den altersbedingten Tod pflegebedürftiger Versorgungsberechtigter steht – bedingt durch das fortschreitende Lebensalter der zumeist hochbetagten Betroffenen – in etwa gleicher Zahl den Neuanträgen auf Übernahme von Pflegeleistungen gegenüber.

Der KSV Sachsen hat an Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene folgende Mittel ausgereicht:

Kriegsopferversorgung	2022	2023
Einkommensabhängige und -unabhängige Leistungen	4,7 Mio. EUR	4,0 Mio. EUR
Kriegsopferfürsorge (KOF) – nur BVG-Leistungen	1,7 Mio. EUR	1,6 Mio. EUR
Heil- und Krankenbehandlung/Orthopäd. Versorgung	0,15 Mio. EUR	0,09 Mio. EUR

Entwicklung laufende Zahlfälle von Kriegsopfern und deren Hinterbliebene (Witwen, Waisen)



3.4 Versorgung nach den Nebengesetzen im SozE

Neben den Kriegsbeschädigten und ihren Hinterbliebenen des BVG gibt es eine Vielzahl weiterer Leistungsberechtigter nach sogenannten Nebengesetzen des BVG bzw. sonstigen Gesetzen, die an das SozE angelehnt sind. Diese Gesetze definieren – so wie das BVG mit den Kriegsopfern – einen geschützten Personenkreis bzw. einen geschützten Schädigungstatbestand und damit die Anspruchsberechtigten.

- Für die Art und Höhe der Versorgung gilt in den Nebengesetzen der vollständige und in den sonstigen Gesetzen nur ein teilweiser/abgewandelter Leistungskatalog des BVG.
- Kriegsopfer und die Berechtigten nach den Nebengesetzen werden so leistungsrechtlich gleichgestellt.
- Die Anspruchsberechtigten nach den sonstigen Gesetzen sind durch den abgewandelten Leistungsumfang leistungsrechtlich eigenständig.

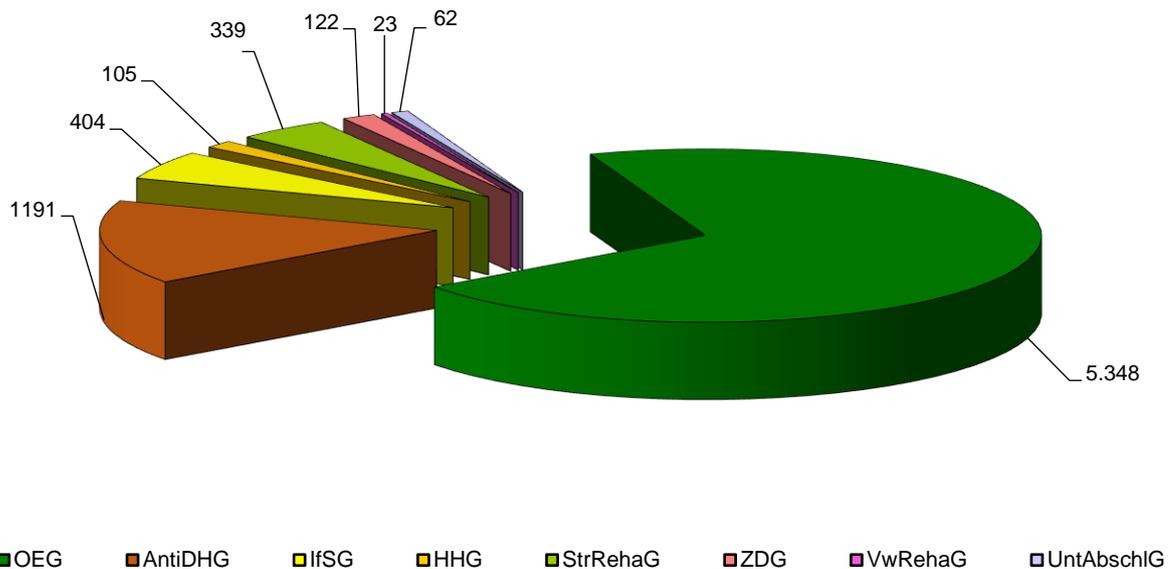
Die nachfolgende Tabelle gibt einen **Überblick über die Nebengesetze und sonstigen Gesetze**:

Gesetz	Ursache der Schädigung/des Todes
Opferentschädigungsgesetz (OEG)	unverschuldeter vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	öffentlich empfohlene Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, insb. auch die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2
Zivildienstgesetz (ZDG)	Wehrersatzdienst (jedoch ausgesetzt ab 01.07.2011; deshalb nur Altfälle)
Häftlingshilfegesetz (HHG)	rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung in der früheren DDR
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung oder die Einweisung/Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt/einem Heim für Kinder oder Jugendliche aus Gründen der politischen Verfolgung oder aus sonstigen sachfremden Zwecken jeweils in der früheren DDR
Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)	rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidung in der früheren DDR
und – mit leistungsrechtlichen Besonderheiten als sonstige Gesetze – das:	
Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	Hepatitis-C-Virusinfektion bei Anti-D-Immunprophylaxe in der früheren DDR in den Jahren 1978 und 1979
Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschlG)	anerkannte Gesundheitsstörung infolge medizinischer Behandlung in der früheren DDR

Der **Grad der Schädigungsfolgen (GdS)**, d. h. das Maß bzw. die Höhe eines festzustellenden dauerhaften Gesundheitsschadens, wird – genau wie bei den Kriegsbeschädigten – in Zehnergraden von 10 bis 100 bemessen.

- Bereits unterhalb eines (erst) rentenberechtigenden GdS von 30 besteht ein Anspruch des Beschädigten auf Heilbehandlung.
- Schwerbeschädigte haben auch Anspruch auf Krankenbehandlung für Angehörige (Heil- und Krankenbehandlung - HuK).
- Ab einem GdS von 30 erhält der Beschädigte zudem einkommensunabhängige und oftmals auch – gerade bei einem höheren GdS und entsprechend schweren Gesundheitsschäden – einkommensabhängige Rentenleistungen.

Anerkannte Versorgungsberechtigte ab GdS 10 - einschließlich Anspruch HuK, Stand: 31.12.2023



Die **Zahl der Rentenempfänger** (d. h. mit einem GdS von mind. 30) hat sich bei den Nebengesetzen/sonstigen Gesetzen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt (Stand 31.12.2023):

	2021	2022	2023
OEG	585	537	545
IfSG	163	166	168
StrRehaG	132	127	126
HHG	40	34	33
ZDG	14	14	13
VwRehaG	12	14	13
AntiDHG	309	304	299
UntAbschlG	34	33	28
gesamt	1.280	1.229	1.225

3.5 Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Einen fallzahlbedeutenden Schwerpunkt der Arbeit in den Nebengesetzen des SozE bildet die **Versorgung der Opfer von Gewalttaten** nach dem OEG oder ggf. deren Hinterbliebene.

Die Bearbeitungszeiten im OEG sind mitunter abhängig von parallellaufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen die Täter und den Zugang der Verwaltung zu den Ermittlungsakten. Die Erkenntnisse zum Tathergang aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden regelmäßig und im Interesse der Geschädigten im Entschädigungsverfahren nach dem OEG herangezogen.

Durch enge und kooperative Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden können die erforderlichen Verwaltungsentscheidungen über die Entschädigungsleistungen in einigen Fällen noch vor der Täterverurteilung getroffen werden. Für traumatisierte Gewaltopfer kann durch rasches Handeln und gezielte Vermittlung geeigneter Traumatherapeuten oftmals eine Chronifizierung psychischer Störungen und so auch die Notwendigkeit eines dauerhaften Sozialleistungsbezugs – statt eines Einkommens aus eigener Erwerbstätigkeit – vermieden werden.

Zudem hat der KSV Sachsen folgende kompetente **traumatherapeutische Partner**, mit denen er vertrauensvoll für einen schnellen Behandlungsbeginn traumatisierter Gewaltopfer zusammenarbeitet:

- **die Traumaambulanz „Seelische Gesundheit“ am Universitätsklinikum Dresden**
- **die Traumaambulanz am Klinikum Chemnitz**
- **die Traumaambulanz an der Psychiatrischen Institutsambulanz Zschadraß**
- **die Traumaambulanz am Universitätsklinikum Leipzig**
- **das Städtische Klinikum Görlitz gGmbH**
- **das Rudolf Virchow Klinikum Glauchau.**

Um die flächendeckende Versorgung mit traumatherapeutischen Angeboten in Sachsen weiter auszubauen, besteht eine enge Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Traumaambulanzen am Universitätsklinikum Dresden, ein vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gefördertes Projekt. Das dortige große Engagement führte zu vertraglichen Anbahnungen für Kooperationen mit weiteren Traumaambulanzen mit dem Fokus auf die Flächendeckung im Freistaat Sachsen.

Insbesondere der Behandlungsbedarf für traumatisierte Kinder und Jugendliche kann derzeit über die Traumaambulanzen noch nicht adäquat abgedeckt werden. Die Steigerung der Attraktivität einer vertraglichen Zusammenarbeit für bereits gebundene und künftige Traumaambulanzen, insbesondere durch eine Fortschreibung der Vertragsgrundlagen und der Vergütungsstruktur, stand ebenso im Zentrum der Bemühungen.

Im Jahr 2023 meldeten 138 traumatisierte Betroffene einen Behandlungsbedarf nach dem OEG in einer Traumaambulanz an und konnten vermittelt werden.

Oft können aufgrund der durch die Traumaambulanzen ermöglichten frühzeitigen Behandlungen bereits nach kurzer Therapiezeit erste Behandlungserfolge erzielt und Chronifizierungen vermieden werden. So war es bei 31 der oben genannten Betroffenen nicht notwendig, nach den probatorischen Sitzungen (fünf bzw. acht Sitzungen bei Kindern und Jugendlichen) eine weiterführende Akuttherapie (zehn weitere Sitzungen) durchzuführen.

Insgesamt ist eine Zunahme der Traumaambulanz-Fälle von ca. 38 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, d. h. die Verfügbarkeit dieses Angebots wird von den Betroffenen dankbar angenommen, nicht zuletzt durch die Öffentlichkeitsarbeit des KSV Sachsen und dessen Partnern.

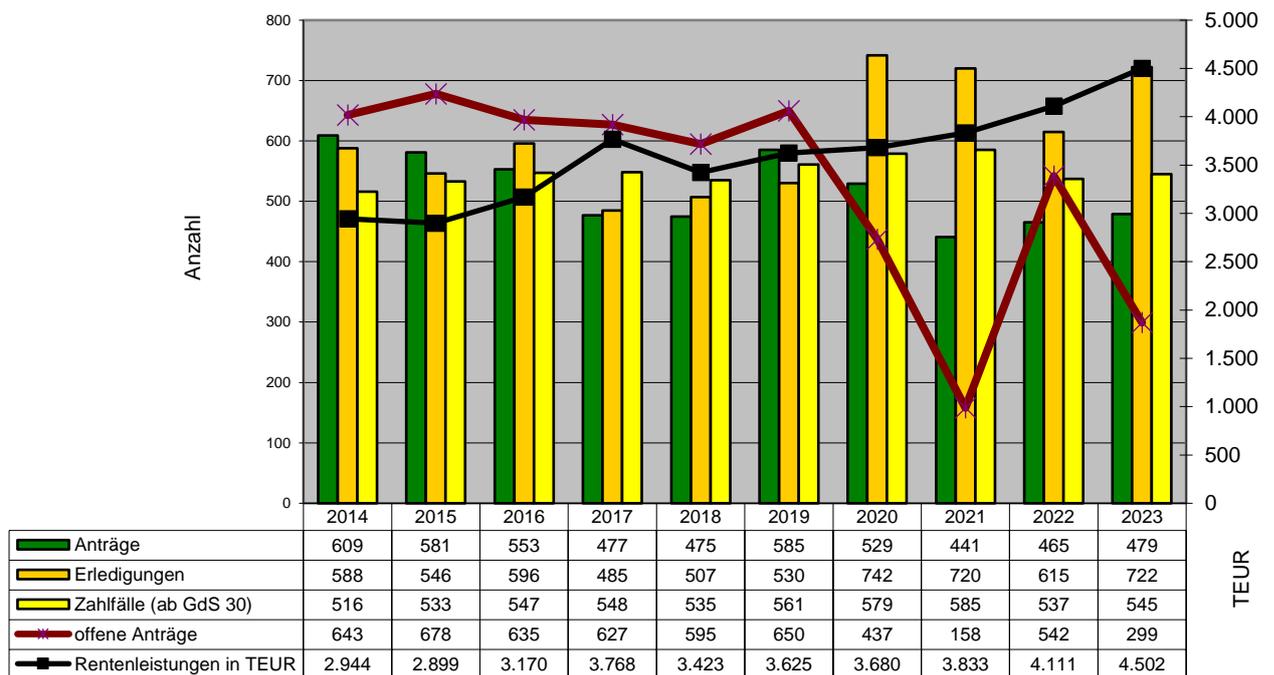
Im Rahmen des OEG ist unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Entschädigung für **Gewalttaten im Ausland** und damit zusammenhängende Gesundheitsstörungen möglich. Für Gewalttaten im Ausland gilt ein eingeschränkter Leistungskatalog.

Darüber hinaus werden Leistungen anderer öffentlicher oder privater Sicherungs- oder Versorgungssysteme des In- und Auslands – wegen deren Vorrangigkeit – auf die Entschädigungsleistungen nach dem OEG angerechnet.

Antragsbearbeitung OEG		2023
Entschiedene Anträge (Erstanerkennungen und Neufeststellungen)		722
davon Ablehnung/sonstige Erledigung		438
davon Anerkennung bei Erstantrag mit: vorübergehender Gesundheitsstörung		
GdS 0 bis <30		66
GdS ab 30		218
davon Anerkennungen von Hinterbliebenen		154

Die Gesamtzahl der Rentenempfänger im Jahr 2023 ist von 537 auf 545 gestiegen.

Opferentschädigungsgesetz



3.6 Kriegsoferfürsorge

Grundvoraussetzung für Leistungen der Kriegsoferfürsorge (KOF) und der medizinischen Versorgung (Heil- und Krankenbehandlung - HuK, Orthopädische Versorgung - OV) ist eine Anerkennung nach dem SozE dem Grunde nach, d. h. die Entscheidung über den Status als Kriegsbeschädigter, Opfer einer Gewalttat, Geschädigter nach dem Infektionsschutzgesetz

usw. Die KOF leistet – trotz ihres historisch bedingt wörtlichen Bezugs zu den Kriegsoptionen nach dem BVG – auch gleichermaßen an die Berechtigten der Nebengesetze des SozE.

Leistungen der KOF für Berechtigte nach dem SozE sind ergänzende Leistungen neben den Versorgungsleistungen. Sie dienen als besondere Hilfen zur Bedarfsdeckung im Einzelfall. Ziel ist die Befriedigung eines sozialtypischen gegenwärtigen Bedarfs, ausgerichtet auf die individuelle Bedarfslage im Zuge der Auswirkungen des schädigenden Ereignisses.

Fürsorgeleistungen der KOF werden in Sachsen zentral durch die Hauptfürsorgestelle, angesiedelt am Behördenstandort des KSV Sachsen in Chemnitz, erbracht und umfassen insbesondere:

- Teilhabe am Arbeitsleben
- Krankenhilfe
- Hilfe zur Pflege (inkl. häusliche Pflege)
- Haushaltshilfe
- Altenhilfe
- Erziehungsbeihilfe
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe
- Wohnungshilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Die Hauptfürsorgestelle nimmt sich der Beschädigten und ihrer Familienmitglieder sowie der Hinterbliebenen in besonderen Lebenslagen an, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes von Angehörigen über die gezahlten Rentenleistungen hinaus angemessen auszugleichen oder zu mildern.

Wegen des Gebotes der Individualität der Leistungserbringung ist die persönliche Hilfe und Beratung für die KOF – beispielsweise durch einen engen Kontakt zu den Fürsorgeberechtigten – von besonderer Bedeutung.

Leistungen der KOF können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen bekannt sind und der Fürsorgeberechtigte dem zustimmt.

Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen sind dabei den Besonderheiten und den individuellen Erfordernissen des Einzelfalles angepasst; insbesondere unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Leistungsberechtigten, der Eigenart des Bedarfs, der jeweiligen örtlichen Verhältnisse, der Art und Schwere der Schädigung, des Gesundheitszustandes und Lebensalters sowie der Lebensstellung vor der Schädigung und der Auswirkung der Schädigung bzw. des Verlustes desjenigen Menschen, der bisher den Unterhalt sichergestellt hat.

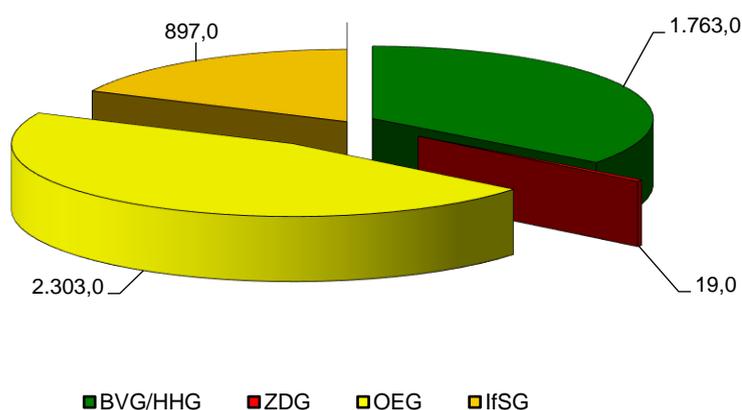
Die Höhe der Gesamtausgaben im Bereich KOF lag mit 5,0 Mio. EUR nur knapp unter den Ausgaben des Vorjahres (5,1 Mio. EUR). Dies begründet sich vor allem mit den deutlich zurückgegangenen Ausgaben im Bereich BVG. Allerdings haben die Ausgaben im Bereich der Leistungen für Opfer von Gewalttaten (OEG) die der Kriegsoptionen sowie deren Hinterbliebenen nun bei weitem „überholt“. Der aus heutiger Sicht etwas antiquierte Begriff der „Kriegsoptionenfürsorge“ ist insoweit auch mit Blick auf den vordergründigen Betroffenenkreis der Gewaltopfer mehr oder minder schleichend abgelöst worden durch die nun eher zutreffende Bezeichnung des Leistungsträgers als „Hauptfürsorgestelle“. Wesentlicher Budgetfaktor und Aufgabeninhalt begründen sich nun vor allem aus den steigenden Ausgaben für die Opfer von Gewalttaten (OEG), zumeist im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes sowie der zunehmenden Anzahl an zu bearbeitenden Erstattungsfällen gegenüber den sächsischen Jugendhilfeträgern.

Mit Inkrafttreten der Bestimmungen der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) schlagen die Neuregelungen im Bereich der Teilhabe und der Eingliederungshilfeleistungen auch deckungsgleich im Leistungskatalog der Hauptfürsorgestelle durch.

Die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen (fachdienstübergreifend), die EDV-seitige, gesetzeskonforme Umsetzung des Teilhabeverfahrensberichtes sowie die Vorgaben zur Etablierung der Hilfebedarfsermittlung nach ITP im Bereich Kriegsopferfürsorge/Hauptfürsorgestelle beinhalteten zusätzliche Aufgaben für die Beschäftigten.

Ein höherer Arbeitsaufwand ist zunehmend im Bereich der komplexen Fallgestaltungen bei Kindern und Jugendlichen mit Schädigungsfolgen nach dem OEG im Zusammenwirken mit den Jugendhelfeträgern sowie anderen Leistungsträgern der Eingliederungshilfe zu verzeichnen. Eine teils trägerübergreifende Bearbeitung sowie eine steigende Zahl an Erstattungsfällen bei gleichzeitig immer weiter gefächertem Antragsbegehren im Rahmen der Eingliederungshilfe (Teilhabeleistungen nach Teil 2 des SGB IX) legen den Brennpunkt zunehmend auf eine arbeitsintensive, stark differenzierende Leistungsbearbeitung.

Hilfeleistungen der Kriegsopferfürsorge 2023 nach Gesetzen (in TEUR)



3.7 Heil- und Krankenbehandlung und Orthopädische Versorgung

Die Heil- und Krankenbehandlung, welche letztmalig im Jahr 2023 nach dem BVG ausgereicht wurde, verzeichnete eine leicht sinkende Tendenz. Die Fallzahlen im Bereich der Opfer der Auswirkungen der beiden Weltkriege sinken stetig. Dem gegenüber stehen aber immer kostenintensivere Fälle im Bereich des OEG und, insbesondere im vergangenen Jahr, hohe Kosten im Bereich des IfSG.

Einen enorm hohen Leistungszuwachs gab es daher im vergangenen Jahr an anerkannte Impfgeschädigte in Verbindung mit der COVID-19-Impfung. Hierfür mussten zusätzliche Mittel nachgemeldet werden, welche aufgrund des einzelfallspezifischen Charakters nicht im Vorfeld eingeplant werden konnten. Außerdem gibt es immer wieder hohe Leistungsausgaben im Bereich des StrRehaG.

Mit dem Vorab-Inkrafttreten des Kapitel 4 SGB XIV seit 01.01.2021 und dem damit einhergehenden Rechtsanspruch von Berechtigten nach dem OEG auf Schnelle Hilfen in einer Traumaambulanz und der steigenden Bekanntheit dessen, vermehren sich auch die

aufzunehmenden Fälle in den Traumaambulanzen in Sachsen. Demnach war ein Aufwuchs von Versorgten in einer Traumaambulanz um fast 40 % zu verzeichnen. Dies spiegelt sich auch in den entsprechend ausgegebenen Kosten im Rahmen der Traumaambulanzen wider.

	2022	2023
Anzahl orthopädisch Versorgter	1.229	879
Anträge auf Heil- und Krankenbehandlung	793	712
Anzahl Versorgter in einer Traumaambulanz	100	138
Ausgegebene Mittel	1.475,9 TEUR	1.369,4 TEUR

Im Bereich der Traumaambulanzen stand die Gewinnung weiterer Standorte für das bundesweite und vollständige Inkrafttreten des SGB XIV im Jahr 2023 im Fokus.



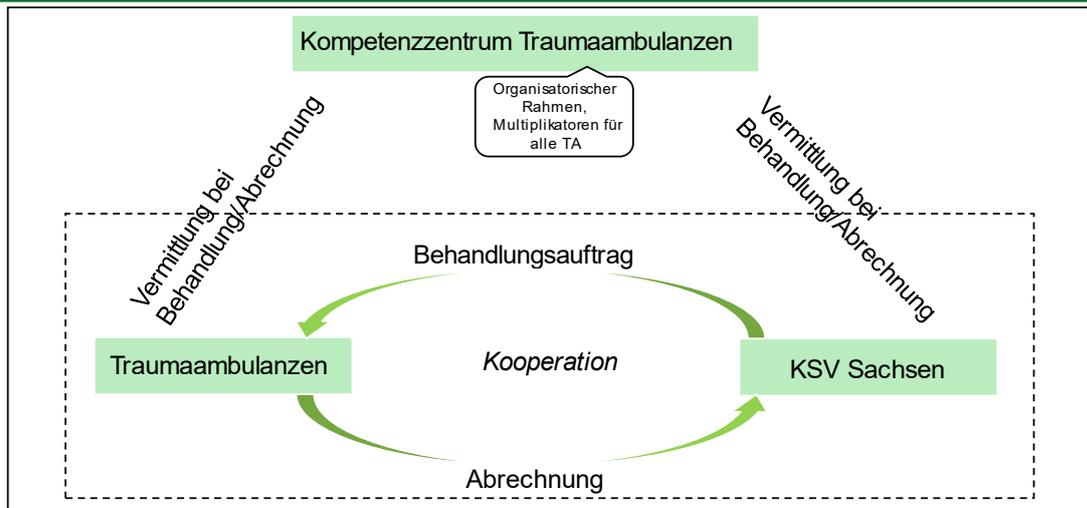
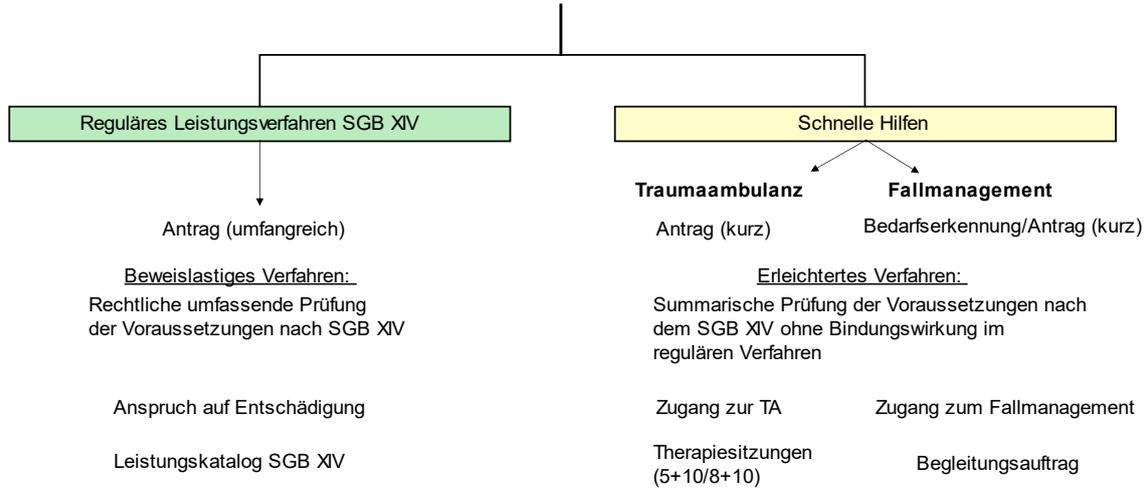
So wurden hinzukommend zu den Traumaambulanzen Dresden, Zschadraß und Chemnitz mehrere Testfälle mit den Traumaambulanzen Leipzig, Glauchau und Görlitz durchgeführt. Im Rahmen dieses Entgegenkommens konnten so drei neue Traumaambulanzen hinzugewonnen werden, um dem Ziel, ein flächendeckendes Netz aufzubauen, ein Stück näher zu kommen.

Bei der Gewinnung von neuen Traumaambulanzen und der stetigen Weiterentwicklung und dem Austausch mit den Bestehenden wird der KSV Sachsen durch das Kompetenzzentrum Traumaambulanzen unterstützt.

Dieses lud am 25.09.2023 zu einem großen Vernetzungstreffen mit niedergelassenen Psychotherapeuten, Vertretungen der bestehenden und zukünftigen Traumaambulanzen, Opferbeauftragten sowie dem Sächsischen Ministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nach Dresden ein.

Vertreter des KSV Sachsen erläuterten mit einer anschaulichen Präsentation die Neuerungen des SGB XIV in Bezug auf das Kapitel 4 der Schnellen Hilfen und damit den Traumaambulanzen sowie dem Fallmanagement und standen für die zahlreichen Fragen zur Verfügung. Bei einer Podiumsdiskussion und den anschließenden Gruppenarbeiten wurde sich noch intensiver zu Möglichkeiten der Opferentschädigung im Rahmen des OEG und später SGB XIV sowie weiterer Anlaufstellen für Betroffene ausgetauscht.

Schädigende Gewalttat



3.8 Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher

Wenn Leistungen nach dem SozE, insbesondere nach dem OEG, an die Berechtigten gezahlt werden, gehen kongruente zivilrechtliche Ansprüche der Berechtigten gegen den/die Schadensverursacher per Gesetz auf die Versorgungsverwaltung als Leistungsträger über. Zumeist handelt es sich hierbei um Forderungen aus dem OEG, so auch im Jahr 2023.

Den oft sehr hohen Schadenersatzforderungen durch die Heilbehandlungskosten und Rentenleistungen für die Beschädigten bzw. die Hinterbliebenen stehen im Bereich der Opferentschädigung häufig die geringe Leistungsfähigkeit bzw. Leistungswilligkeit der Gewalttäter

gegenüber. Die Durchsetzung der Forderungen gestaltet sich daher zumeist schwierig und ist in vielen Fällen ohne zivilgerichtliches Verfahren nicht möglich. Zunehmend müssen übergegangene Schadenersatzansprüche als sogenannte privilegierte Forderungen aus unerlaubter Handlung in Insolvenzverfahren der Schuldner angemeldet werden, so dass diese der Restschuldbefreiung nach überstandener Wohlverhaltensphase nicht unterfallen.

	2022	2023
Eröffnung neuer Schadenersatzverfahren	138	160
Abschluss von Schadenersatzverfahren	251	409
Einnahmen OEG	454 TEUR	538,9 TEUR
Offene Forderungen OEG Jahresende	12,6 Mio. EUR	11,7 Mio. EUR

Aus den Zahlen geht deutlich hervor, dass der Wert der Einnahmen im Regress im Verhältnis zum Vorjahr deutlich gestiegen ist. Über 80.000 EUR höhere Einnahmen stehen einer 90.000 EUR geringeren offenen Forderung im Jahr 2023 entgegen. Auch wenn dies vorerst geringfügig erscheint, verbuchen wir dies aufgrund der geringen Leistungsfähigkeit der Schadensverursacher als Erfolg.

Zumeist handelt es sich um recht geringe Rückforderungen im Rahmen monatlicher Ratenzahlungen, da das Einkommen der Schuldner höhere Zahlungen nicht zulässt und oftmals ohnehin im unpfändbaren Bereich liegt. In einer nicht unerheblichen Zahl sind anspruchssichernde und/oder anspruchsdurchsetzende Maßnahmen erforderlich, da sich die Schuldner einer Forderungsanerkennung und einer Zahlungspflicht vollständig verweigern. Im vergangenen Jahr allerdings, konnten durch den zuständigen Fachdienst auch erhebliche Beträge in Vergleichen ausgehandelt werden, welche sich positiv auf die Einnahmen auswirken.

Nicht zuletzt hatte auch die Übernahme der sich beim Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) befindlichen, noch offenen Regressfälle in der Vollstreckung, einen Anteil daran. Von Mai 2022 bis Ende 2023 konnten 1.052 Akten aus dem LSF übernommen werden. Bis zur Einführung des Sächsischen Verwaltungsneordnungsgesetzes (SächsVwNG) im Jahr 2008 war das Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) für die Zwangsvollstreckung der Schadenersatzforderungen gegenüber den Schuldner zuständig. Die bis zu diesem Zeitpunkt dort bearbeiteten Regressakten verblieben in Absprache mit dem LSF auch nach Inkrafttreten des SächsVwNG in dessen Zuständigkeit. Mittlerweile befinden sich nahezu alle noch offenen Fälle im KSV Sachsen.

Mit einigen Schuldner dieser übergebenen Akten konnten im Rahmen der Meldung zum Zuständigkeitswechsel Vergleiche ausgehandelt werden, so dass die Beitreibung der Forderungen damit endete und signifikante Summen an den KSV Sachsen gezahlt wurden.

	Übernommene Akten	davon Ratenzahlungen	davon Zwangsvollstreckung	davon Schuldner in Insolvenz	Sonstiges
2022	332	1	282	29	20
2023	720	233	392	54	41
gesamt	1052	234	674	83	61

3.9 Medizinischer Dienst

Der Medizinische Dienst arbeitet eng mit allen Fachdiensten des Fachbereiches Soziales Entschädigungsrecht zusammen und erstellt die entscheidungsnotwendigen versorgungsmedizinischen Stellungnahmen und Gutachten auf allen Verfahrensebenen.

Es handelt sich vorrangig um Stellungnahmen zur Kausalität bestimmter Sachverhalte wie

- der Zusammenhang zwischen Gewalttat und Primärschädigung oder
- zwischen Primärschädigung und gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schädigungsfolgen oder
- die Abgrenzung von gesundheitlichen Vorschädigungen), sowie auch
- Stellungnahmen im Bereich SGB IX/LBlindG im Rahmen von Widerspruchsverfahren.

Des Weiteren ist es Aufgabe des Medizinischen Dienstes, die indikationsgerechte Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln und die sachgerechte Fertigung orthopädischer Hilfsmittel zu überprüfen. Bezüglich der Heil- und Krankenbehandlung sind Kausalitätsfragen zu Verordnungen, Rehabilitationsmaßnahmen (Badekuren) und Versorgungskrankengeld zu klären.

In Einzelfällen bearbeitet der Medizinische Dienst behördenintern auch konkrete medizinische Fragestellungen aus anderen Fachbereichen.

Im Jahr 2023 erstellte der Medizinische Dienst insgesamt 774 Stellungnahmen/Gutachten im SozE, wobei es sich insbesondere im OEG und StrRehaG/VwRehaG in der Mehrzahl der Fälle um psychiatrische Sachverhalte handelte.

Im IfSG standen komplizierte Kausalitätsfragen im Rahmen der SARS-CoV-2-Impfungen im Mittelpunkt. In fünf Fällen (drei StrRehaG/VwRehaG, ein OEG, ein IfSG) war es erforderlich einen fachspezifischen Fremdgutachter einzubeziehen. Soweit Reisefähigkeit und Einverständnis der Betroffenen bestanden, erfolgte die psychiatrische Begutachtung im StrRehaG/VwRehaG in Würzburg auf der Basis einer vertragsgebundenen Zusammenarbeit mit einer dort ansässigen Gutachterin.

Widersprüche im SGB IX/LBlindG wurden dem Medizinische Dienst in 608 Fällen zur Stellungnahme vorgelegt.

Im Rahmen der Zuständigkeit des KSV Sachsen für Fort- und Weiterbildung und Qualitätssicherung im Bereich des Feststellungsverfahrens nach § 152 SGB IX/LBlindG führte der Medizinische Dienst eine Schulung für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Kommunen und des KSV Sachsen durch. Außerdem erfolgten zwei Schulungen für die Außengutachterärztinnen und -ärzte und Gutachterärztinnen und -ärzte der Landkreise und die Gutachterärztinnen des KSV Sachsen.

Stellungnahmen und Gutachten des Medizinischen Dienstes im SozE - Rentenleistungen, Heil- und Krankenbehandlung (HuK):

	OEG	StrRehaG/ VwRehaG	IfSG	AntiDHG	BVG	HuK
Klage	16	2	9	1	1	0
Widerspruch	9	2	37	0	0	1
Feststellungsverf.	216	20	372	5	9	38

3.10 Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Die Leistungen der Pflegekasse nach dem Recht der Pflegeversicherung (SGB XI) sind auf gesetzlich festgelegte Beträge begrenzt und stellen nur eine Grundabsicherung für einen Teil des Pflegerisikos dar.

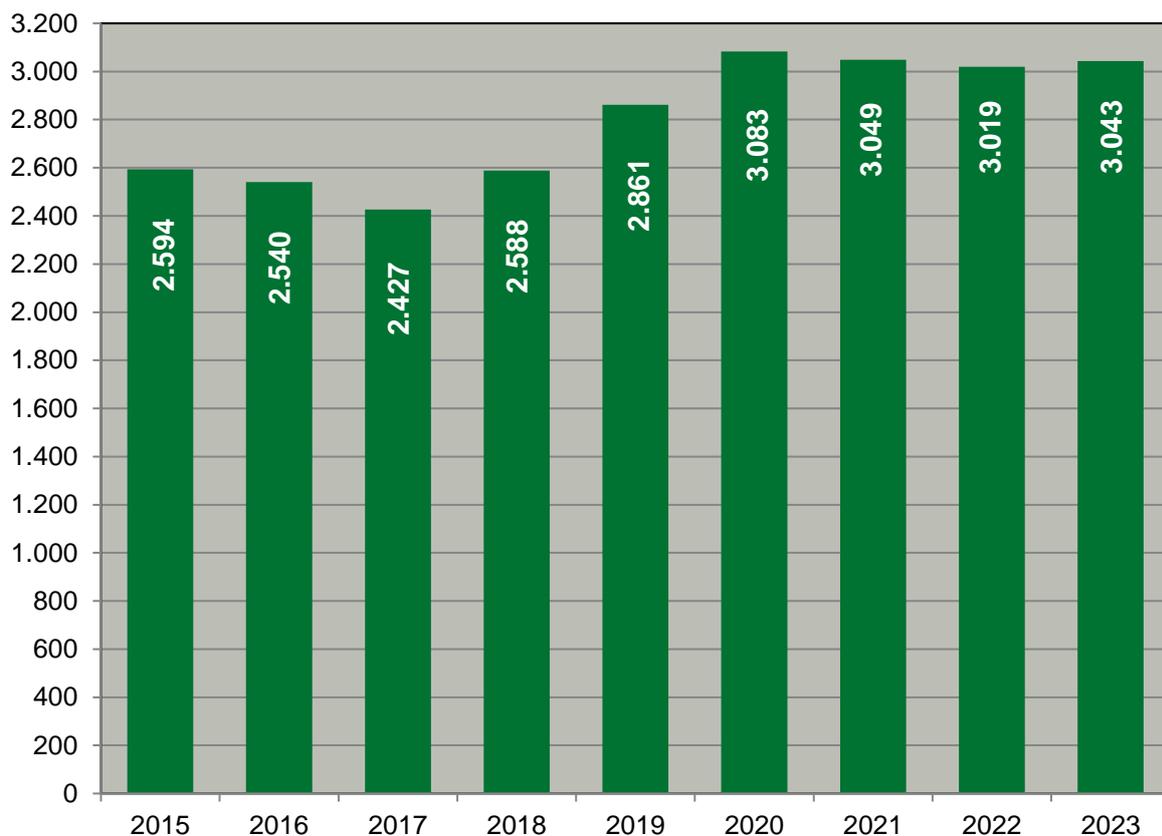
Wenn die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen und auch Einkommen oder Vermögen des Pflegebedürftigen nicht vorhanden ist, können Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII gewährt werden. Die Hilfe zur Pflege ist eine Leistung im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Der KSV Sachsen ist für Leistungsberechtigte ab 18 bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres sachlich zuständig für die Finanzierung von:

- teilstationären Leistungen der Hilfe zur Pflege (Tages- und Nachtpflege) und
- vollstationären Leistungen der Hilfe zur Pflege (Pflegeheim und Wohnpflegeheim).

Nach einem stetigen Anstieg im Zeitraum 2017 bis 2020 liegt die laufende Anzahl der Sozialhilfeempfänger in Pflegeheimen seit dem Jahr 2020 konstant bei knapp über 3.000.

Laufende Fallzahl der Leistungsberechtigten in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen in Zuständigkeit des KSV Sachsen:



4. Leistungen im Vergleich

4.1 Benchmarking mit den kommunalen Gebietskörperschaften

Auch im Jahr 2023 stellte der KSV Sachsen den einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften ein Quartals- und Jahres-Benchmarking über den Vollzug des § 152 SGB IX/LBlindG und des BEEG mit Betreuungsgeld/SächsLErzGG zur Verfügung, um somit einen sachsenweiten Vergleich über Antrags-, Erledigungs- und Bestandszahlen sowie Personaleinsatz zu ermöglichen.

Die Erledigungsstatistik für alle Gebietskörperschaften in Sachsen im Jahr 2023 wie folgt:

Feststellungen nach § 152 SGB IX

erledigte Anträge	92.722
erledigte Widersprüche	10.045
erledigte Klagen	1.149
Bestand - Merkzeichen "G"	234.205
Bestand - Merkzeichen "aG"	47.127

Elterngeld

erledigte Anträge	44.794
erledigte Widersprüche	655
ausgezahlte Leistungen	317.331.000

Landeserziehungsgeld

erledigte Anträge	5.813
ausgezahlte Leistungen	7.950.000

Betreuungsgeld

erledigte Anträge	14
ausgezahlte Leistungen	0

5. Zusammenarbeit mit den Kommunen

In den Aufgabenbereichen SGB IX/Landesblindengeld sowie Elterngeld/Landeserziehungsgeld fanden auch in diesem Jahr Fachberatungen auf Arbeitsebene statt. Ergänzt wurden diese durch verschiedene Fortbildungen und Workshops für die Beschäftigten der kommunalen Körperschaften auf diesen Gebieten. Die stets unterschiedlichen Themen sind an dem jeweiligen Rechtsgebiet ausgerichtet und werden meist von den Kommunen eingebracht.

Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Das Rechnungsprüfungsamt war im Jahr 2023 schwerpunktmäßig mit seinen gesetzlichen Pflichtaufgaben befasst. Dazu gehörte die Prüfung des Gesamtabschlusses für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe nach § 104 SächsGemO sowie eine Prüfung der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, um das in diesem Zusammenhang erforderliche Testat erteilen zu können.

Darüber hinaus prüfte das RPA u. a. die Bearbeitung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Ausgaben für Büromaterial, die Archivkosten sowie das Hausgeld bei der Hausverwaltung.

1. Prüfung des Jahresabschlusses 2022 für den Kommunalhaushalt und der Ausgleichsabgabe in Form eines Gesamtjahresabschlusses

Der Gesamtjahresabschluss wurde durch das RPA daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Im Rahmen der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt. Die Durchführung der Prüfung erfolgte auf Basis von Stichproben. Die Prüfung umfasste unter anderem die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung des KSV Sachsen sowie die periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen, das Anlagevermögen, die Geldanlagen des KSV Sachsen, die Bewertung der Forderungen, die Vollständigkeit und Plausibilität des Rechenschaftsberichtes und die Bildung von Rückstellungen.

Die Prüfung wurde im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen von drei Monaten durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung konnte durch das Rechnungsprüfungsamt ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk nach § 10 Absatz 4 SächsKomPrüfVO-Doppik erteilt werden.

Der Gesamtjahresabschluss wurde daraufhin am 18. Dezember 2023 von der Verbandsversammlung des KSV Sachsen beschlossen.

2. Weitere Prüfungen

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung und der Prüfung der Bearbeitung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hat das RPA den zuständigen Fachbereichen verschiedene Optimierungsvorschläge unterbreitet.